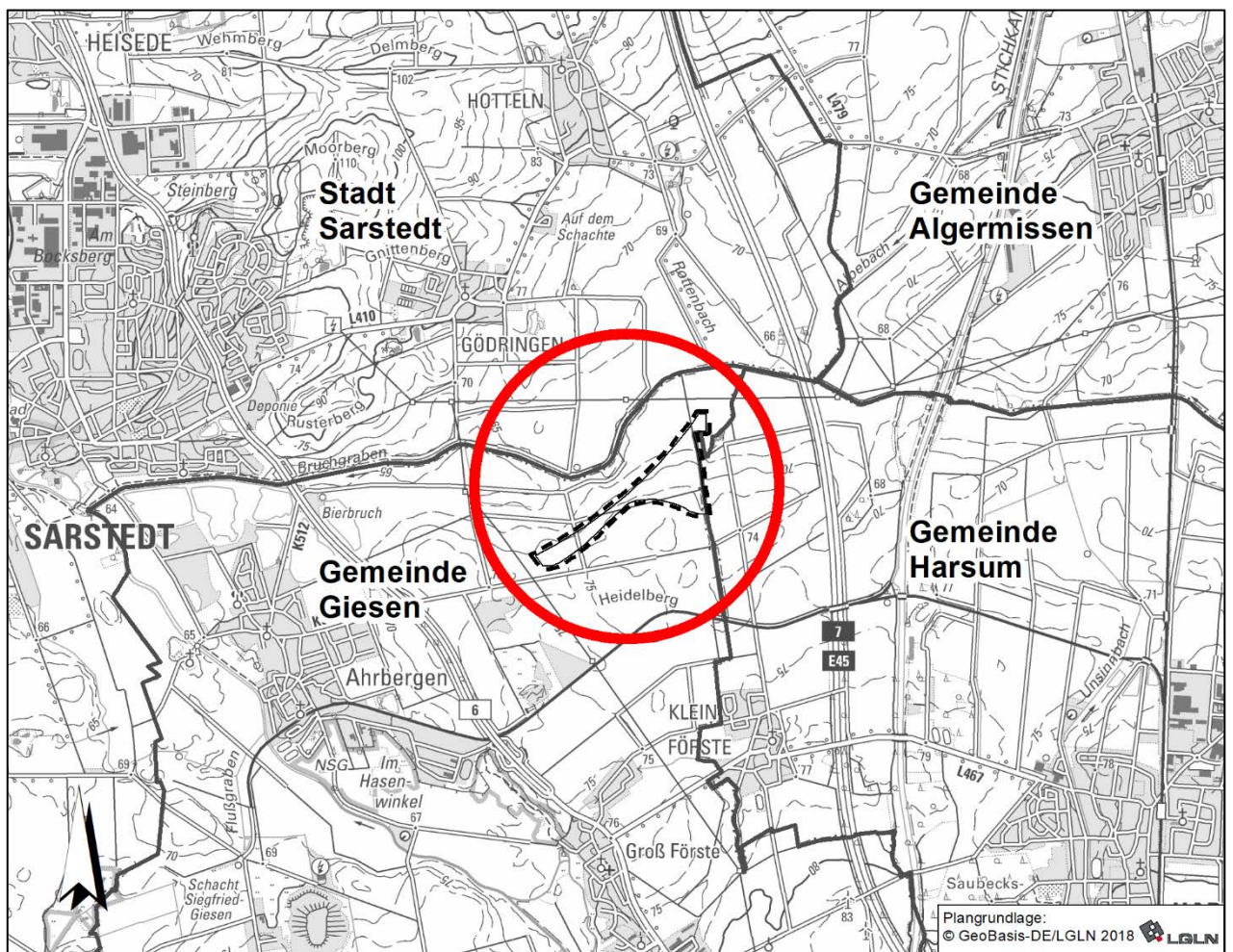


Landkreis Hildesheim  
**Gemeinde Giesen**

**7. Änderung des Flächennutzungsplans**  
"Vorrangfläche für Windenergieanlagen"



**Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden**  
(§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB)

April 2026





Landkreis Hildesheim

# Gemeinde Giesen

## 7. Änderung des Flächennutzungsplans "Vorrangfläche für Windenergieanlagen"

### Begründung

Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden  
(§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB)

April 2026





## Inhaltsverzeichnis

<b>Teil A.....</b>	<b>1</b>
<b>1 Planungsanlass und Ausgangssituation .....</b>	<b>1</b>
<b>2 Grundlagen .....</b>	<b>2</b>
2.1 Bisherige Windenergienutzung im Gemeindegebiet.....	2
2.2 Räumliche Lage des Geltungsbereichs .....	3
2.3 Bau- und planungsrechtliche Grundlagen (Windenergie).....	4
2.3.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen für die gemeindliche Planung .....	4
2.3.2 Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land (§ 249c BauGB).....	6
2.3.3 Rotor-out-Prinzip .....	7
2.3.4 Referenzanlage .....	9
2.4 Planungsvorgaben .....	9
2.4.1 Raumordnung.....	9
2.4.2 Schutzgebiete nach Naturschutz- und Wasserrecht.....	15
2.4.3 Landschaftsplanung .....	15
2.4.4 Darstellungen im bisher wirksamen Flächennutzungsplan.....	15
<b>3 Ziele und Zwecke der Planung .....</b>	<b>17</b>
<b>4 Standortbegründung .....</b>	<b>18</b>
4.1 Standortauswahl.....	18
4.2 Möglichkeiten der Innenentwicklung .....	18
<b>5 Darstellungen der 7. Flächennutzungsplanänderung.....</b>	<b>19</b>
<b>6 Erläuterung der Windenergiekonzeption .....</b>	<b>21</b>
6.1 Erläuterung der Kriterien und des Konzeptes .....	21
6.2 Datengrundlagen und Datenaufbereitung.....	23
6.3 Übersicht über die Sonderbaufläche.....	24
<b>7 Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung.....</b>	<b>25</b>
7.1 Raumordnung und Siedlungsentwicklung.....	25
7.2 Landwirtschaft .....	26
7.3 Verkehr / Straßen .....	26
7.4 Ver- und Entsorgung, Richtfunk .....	27
7.5 Immissionsschutz: Schall, Schattenwurf.....	28
7.6 Rohstoffgewinnung.....	28
7.7 Wasserwirtschaft.....	31
7.8 Altablagerungen / Kampfmittel.....	31
7.9 Baukultur / Denkmalschutz .....	32
7.10 Bundeswehr / militärische Luftfahrt.....	32
7.11 zivile Luftfahrt / Flugplatz Hildesheim.....	32
7.12 Schutzgüter der Umweltprüfung.....	33

<b>8</b>	<b>Ergänzende Hinweise</b> .....	<b>34</b>
8.1	Hinweis zu Gehölzbeständen .....	34
8.2	Hinweise zur Durchführung der Planung .....	34
<b>9</b>	<b>Verfahren</b> .....	<b>34</b>
<b>Teil B (Begründung - Umweltbericht)</b> .....		<b>35</b>
<b>10</b>	<b>Einleitung des Umweltberichtes</b> .....	<b>35</b>
10.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung .....	35
10.1.1	Ziele der Flächennutzungsplanänderung.....	35
10.1.2	Inhalte der Flächennutzungsplanänderung.....	36
10.2	Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung.....	37
10.2.1	Fachgesetze.....	37
10.2.2	Fachplanungen .....	38
10.3	Untersuchungsrahmen des Umweltberichts .....	40
<b>11</b>	<b>Artenschutzrechtliche Beurteilung der F-Plan-Änderung</b> .....	<b>41</b>
11.1	Einführung.....	41
11.2	Grundlagen / Methodik.....	42
11.2.1	Rechtliche Grundlagen.....	42
11.3	Brutvögel .....	45
11.3.1	Allgemeine Aussagen .....	46
11.3.2	Ergebniszusammenfassung Avifaunistisches Fachgutachten (VARIS 2026, Entwurf, Kartierung im Jahr 2025) .....	47
11.4	Gastvögel .....	49
11.5	Fledermäuse .....	49
11.6	Feldhamster .....	51
11.7	Sonstige Artengruppen .....	52
<b>12</b>	<b>Habitatschutzrechtliche Beurteilung der F-Plan-Änderung</b> .....	<b>53</b>
<b>13</b>	<b>Beurteilung der F-Plan-Änderung gemäß WRRL</b> .....	<b>54</b>
<b>14</b>	<b>Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung / Sonstige Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen</b> .....	<b>54</b>
14.1	Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung .....	54
14.2	Sonstige Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen .....	56
<b>15</b>	<b>Regeln für Minderungsmaßnahmen</b> .....	<b>57</b>
<b>16</b>	<b>Anderweitige Planungsmöglichkeiten</b> .....	<b>58</b>
<b>17</b>	<b>Zusätzliche Angaben</b> .....	<b>59</b>
17.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten.....	59
17.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Umweltüberwachung (Monitoring).....	59



17.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung .....	59
<b>18 Quellenverzeichnis .....</b>	<b>61</b>

## Abbildungen

Abb. 1: Ausdehnung des geplanten Windparks und Lage im Raum.....	3
Abb. 2: Veranschaulichung des Rotor-In- und des Rotor-Out-Prinzips.....	8
Abb. 3: LROP Niedersachsen (2017 / 2022).....	11
Abb. 4: RROP Landkreis Hildesheim 2016, zeichnerische Darstellung.....	12
Abb. 5: Sachliches Teilprogramm Windenergie LK Hildesheim, Entwurf 2025, zeichnerische Darstellung .....	13
Abb. 6: Flächennutzungsplan Gemeinde Giesen 2010, zeichnerische Darstellung .....	16
Abb. 7: Vergleich rechtskräftiger Flächennutzungsplan der Gemeinde Giesen mit der 7. F-Plan-Änderung.....	20
Abb. 8: Kriterien zur Abgrenzung des Plangebietes.....	21
Abb. 9: Luftbildübersicht mit Geltungsbereich sowie Gemeinde- und Gemarkungsgrenzen (unmaßstäbliche Darstellung) .....	24
Abb. 10: Informationen zu Rohstoffvorkommen im Plangebiet .....	29

## Anhang

Anhang 1	Karte 1: Schutzgebiete, Maßstab 1: 15.000
----------	---





## Teil A (Begründung - allgemeiner Teil)

### 1 Planungsanlass und Ausgangssituation

Es besteht die Zielsetzung, dass zum Schutz des Klimas vermehrt erneuerbare Energien erzeugt werden (siehe z.B. § 1 EEG, § 1 Abs. 1 WindBG, § 3 Abs. 1 Nr. 3 NKlimaG). Dieses Ziel wird nicht nur auf Bundes- und Landesebene verfolgt, sondern auch von der Gemeinde Giesen. Zu diesem Zweck möchte die Gemeinde in ihrem Flächennutzungsplan (F-Plan) eine zusätzliche Fläche für die Windenergienutzung ausweisen. Ein entsprechender Aufstellungsbeschluss wurde im Rat der Gemeinde Giesen am 08.12.2025 gefasst.

Hintergrund dieser Beschlussfassung ist, dass ein Vorhabenträger den Plan verfolgt, im Nordosten des Gemeindegebietes von Giesen in den Gemarkungen Ahrbergen und Groß Förste sowie am nordwestlichen Rand des Gemeindegebietes von Harsum, Gemarkung Klein Förste, die Errichtung eines städteübergreifenden Windparks zu beantragen. Die Gemeinde Giesen steht der Planung positiv gegenüber und unterstützt die Planung daher mit der 7. Änderung des F-Plans.

Im Rahmen des Verfahrens zur Änderung des F-Plans wird die Eignung der in Betracht kommenden Flächen hinsichtlich städtebaulicher und landschaftsplanerischer Belange geprüft und bewertet. Gemäß den §§ 3 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) werden Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingeholt und in die Abwägung über die Flächenkulisse eingestellt.

Im wirksamen F-Plan der Gemeinde Giesen ist eine Fläche für Windenergieanlagen (WEA) mit einer Größe von ca. 19 ha im Osten des Gemeindegebietes (östlich Hasede) an der BAB 7 und dem Zweigkanal Hildesheim dargestellt.

Mit der 7. Änderung des F-Plans nimmt die Gemeinde eine weitere, 23,7 ha große „Vorrangfläche für Windenergieanlagen“ im Nordosten des Gemeindegebietes in ihren F-Plan auf.

Für die Planung gilt das ‚Rotor-out-Prinzip‘, wonach die Rotorblätter der WEA über die Grenzen des Windenergiegebietes hinausragen dürfen; lediglich vom Turmfuß sind diese Grenzen einzuhalten. (Siehe hierzu Kap. 2.3.3)

Derzeit befindet sich ebenfalls die 6. Änderung des F-Plans der Gemeinde Giesen in Aufstellung, in der weitere Vorrangflächen für Windenergie im Westen des Gemeindegebietes ausgewiesen werden sollen. Die 6. Änderung des F-Plans wird zur Folge haben, dass die Ausschlusswirkung (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) des bisherigen Windenergie-Konzeptes mit der Ausweisung einer zusätzlichen Fläche für WEA endet. Flächen, welche bisher

der Ausschlusswirkung (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) unterliegen und damit für eine Windenergienutzung gesperrt sind, fallen anschließend unter die Außenbereichsprivilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

Dieser Zustand wird jedoch nur vorübergehend eintreten. Sobald das zurzeit in Aufstellung befindliche Sachliche Teilprogramm Windenergie Landkreis Hildesheim in Kraft tritt, sind Windenergieanlagen außerhalb der dafür ausgewiesenen Flächen als ‚sonstige Vorhaben im Außenbereich‘ (§ 35 Abs. 2 BauGB) zu beurteilen (§ 249 Abs. 2 BauGB). Auf dieser Grundlage wird im Regelfall keine Genehmigung für WEA erteilt werden können. Die gemeindliche Ausschlusswirkung endet gemäß § 245e Abs. 1 BauGB) ohnehin (unabhängig von der Flächennutzungsplanung der Gemeinde Giesen) spätestens am 31.12.2027 (gesetzlicher Stichtag zum Erreichen des Flächenbeitragswerts nach Spalte 1 der Anlage des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG)).

Die Gemeinde möchte die mit der 7. Änderung des F-Plans ausgewiesene Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung ‚Vorrangfläche für Windenergieanlagen‘ in diesem Verfahren zugleich zum „Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land“ (§ 249c BauGB) erklären (siehe hierzu Kap. 2.3.2). Es wird zurzeit noch abschließend geprüft, ob die entsprechenden Voraussetzungen (gem. § 249c Abs. 2 BauGB) hierfür vorliegen.

## 2 Grundlagen

### 2.1 Bisherige Windenergienutzung im Gemeindegebiet

Im bisher wirksamen F-Plan der Gemeinde Giesen ist eine Fläche im Umfang von ca. 19 ha als Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen ausgewiesen. Sie befindet sich östlich der Ortschaft Hasede und grenzt an die Bundesautobahn A 7 sowie an den Zweigkanal Hildesheim. Eine Höhenbegrenzung besteht für diese Fläche nicht.

Innerhalb dieser Fläche werden zurzeit (Januar 2026) vier WEA mit einer Gesamthöhe von jeweils 123,5 m (Nabenhöhe 85 m, Rotordurchmesser 77 m) betrieben.

Die Ausweisung im F-Plan ist erfolgt als Fläche für Versorgungsanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) mit der Zweckbestimmung „Windkraftanlage (Konzentrationsfläche gemäß § 35 Abs. 3 BauGB)“. Die Darstellung in der Planzeichnung ist kombiniert mit Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9.a BauGB). Aus der Begründung ergibt sich, dass die Fläche für Windenergienutzung mit einer Fläche für die Landwirtschaft überlagert wird, „weil



zwischen den vorhandenen bzw. möglichen Anlagen weiterhin Landwirtschaft betrieben werden kann und soll“.

## 2.2 Räumliche Lage des Geltungsbereichs

Der Geltungsbereich (23,7 ha) befindet sich im Nordosten des Gemeindegebietes. Östlich davon grenzt die Gemeinde Harsum an, in der sich das Vorranggebiet Windenergie aus dem Entwurf des Sachlichen Teilprogramms Windenergie fortsetzt (s. Kap. 2.4.1). Die Grenze zur Stadt Sarstedt verläuft in rd. 240 m Entfernung nördlich des Geltungsbereichs, die Grenze zur Gemeinde Algermissen knapp 800 m entfernt in nordöstlicher Richtung. Der Geltungsbereich der 7. Änderung des F-Plans liegt teils (12,5 ha, im Westen) in der Gemarkung Ahrbergen und teils (11,2 ha im Osten) in der Gemarkung Groß Förste.

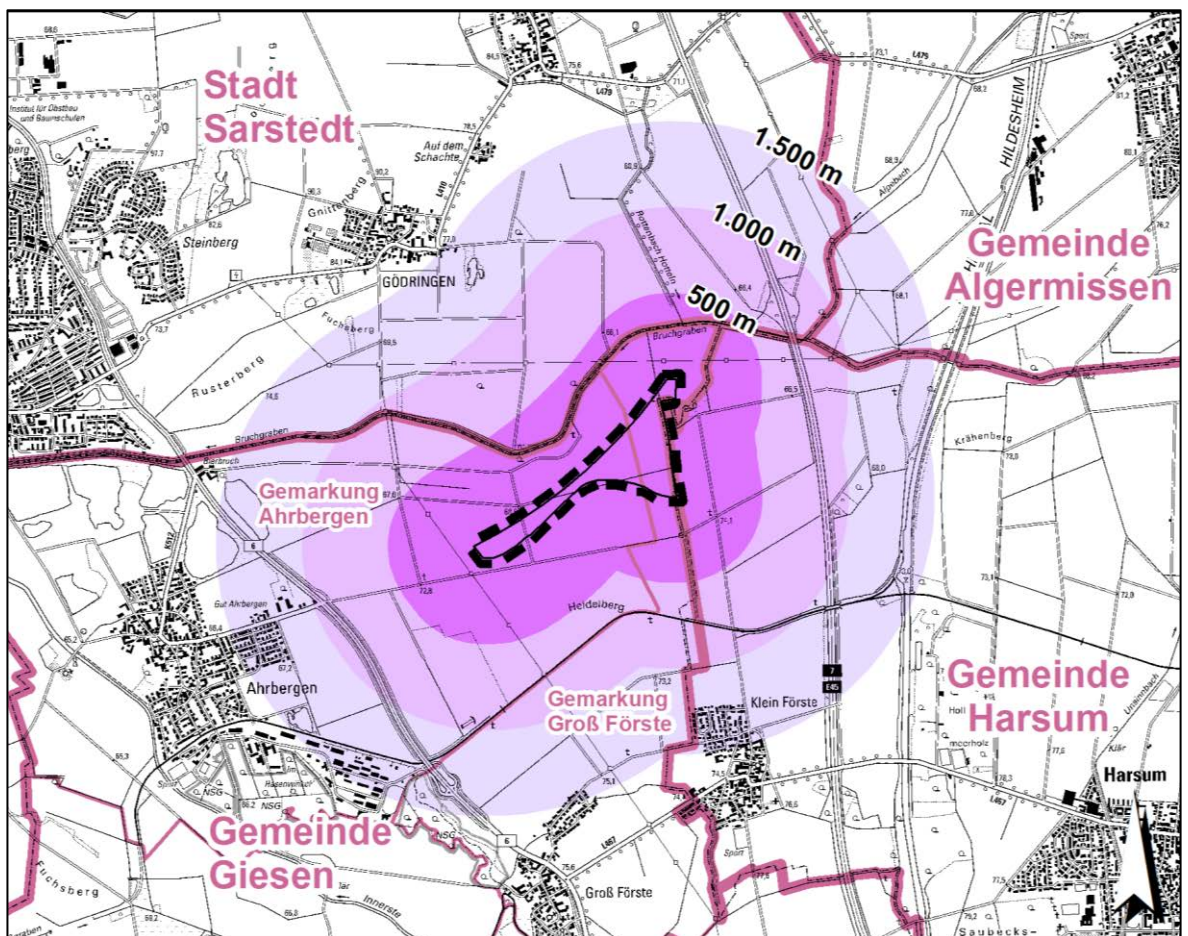



Abb. 1: Ausdehnung des geplanten Windparks und Lage im Raum (unmaßstäbliche Darstellung)  
[Geltungsbereich 7. Änderung des F-Plans: schwarz umrandet]

Kartengrundlage: DTK25 (2018)  
Quelle: © GeoBasis-DE/LGLN (2018) 

Der Geltungsbereich wird weitaus überwiegend ackerbaulich genutzt und von einigen Wirtschaftswegen durchzogen. Im Nordosten befindet sich ein kleines Gehölz (ca. 1.000 m<sup>2</sup>) mit einem kleinen Wirtschaftsgebäude (Siehe Planzeichnung und Abb. 9) Das Relief bewegt sich zwischen ca. 66 m üNN<sup>1</sup> und 74 m üNN.

## 2.3 Bau- und planungsrechtliche Grundlagen (Windenergie)

### 2.3.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen für die gemeindliche Planung

In der Vergangenheit hatten die Städte und Gemeinden die Möglichkeit, die Windenergienutzung in ihrem Gebiet auf der Grundlage des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB räumlich zu steuern. Zu diesem Zweck wurden sogenannte ‚Konzentrationszonen‘ für die Windenergie ausgewiesen, welche zur Folge hatten, dass das restliche Gemeindegebiet für diese Nutzung gesperrt war (‚Ausschlusswirkung‘). Nach umfangreichen Änderungen im BauGB in den Jahren 2022<sup>2</sup> und 2023 besteht diese Möglichkeit für die Gemeinden nicht mehr. In Niedersachsen ist die Zuständigkeit für die räumliche Steuerung von WEA im Zuge dieser Gesetzesänderungen auf die Landkreise übergegangen, welche diese Aufgabe auf Grundlage des geänderten Rechtsregimes wahrnehmen. Die Festlegung der von den einzelnen Landkreisen in ihrer Regionalplanung zu erreichenden Flächenbeitragswerte erfolgte mit dem Niedersächsischen Windenergieflächenbedarfsgesetz (NWindG) vom 17. April 2024. Der Landkreis Hildesheim hat bis zum 31.12.2027 mindestens ein Regionales Teilflächenziel von 1,26 % des Kreisgebietes (entspricht 1.524 ha) zu erreichen. Bis zum 31.12.2032 beträgt dieses Ziel 1,63 % des Kreisgebietes (entspricht 1.972 ha). Die entsprechenden Flächen sind für die Windenergienutzung an Land bereitzustellen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 WindBG).

Nach dem neuen Rechtsregime können in Niedersachsen ausschließlich die Landkreise als Träger der Raumordnung eine räumliche Steuerung der Windenergienutzung vornehmen. Diese räumliche Steuerung ist im Vergleich zur früheren Regelung anders ausgestaltet. Sobald das zurzeit in Aufstellung befindliche Sachliche Teilprogramm Windenergie Landkreis Hildesheim in Kraft tritt, sind Windenergieanlagen außerhalb der dafür ausgewiesenen Flächen als ‚sonstige Vorhaben im Außenbereich‘ (§ 35 Abs. 2 BauGB) zu beurteilen (§ 249 Abs. 2 BauGB). Auf dieser Grundlage wird im Regelfall keine

---

<sup>1</sup> üNNH = über Normalhöhennull: Bezeichnung der Bezugsfläche für die Angabe von Höhen über dem Meeresspiegel.

<sup>2</sup> Artikel 2 des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz) vom 20.07.2022.



Genehmigung für WEA erteilt werden können. Auf diese Weise soll ein ‚Wildwuchs‘ von Windenergieanlagen im Außenbereich verhindert werden.

Die Städte und Gemeinden sind in Niedersachsen somit nicht die gem. § 3 Abs. 2 Nr. 2 WindBG zuständigen Planungsträger, welche die zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen sicherzustellen haben.

Den Städten und Gemeinden steht es jedoch auch nach diesen Rechtsänderungen frei, ihren F-Plan zum Thema Windenergie zu ändern und insbesondere zusätzliche Flächen für die Nutzung der Windenergie auszuweisen (sogenannte ‚Positivflächen‘). Entsprechende Regelungen finden sich in § 245e Abs. 1 Sätze 4 und 5 sowie in § 249 Abs. 4 BauGB. Die Gesetzesbegründung stellt zu diesen Regelungen klar, dass die Planungsträger nicht daran gehindert sein sollen, einen bestehenden Plan, welcher der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung dient, zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben (BT-Drs. 20/2355, S. 31 zu § 245e Abs. 1 BauGB). Außerdem soll es den Planungsträgern unbenommen bleiben, auch nach Feststellung des Erreichens der Flächenbeitragswerte zusätzliche, über die Flächenziele des WindBG hinausgehende Flächen planerisch auszuweisen (BT-Drs. 20/2355, S. 33 zu § 249 Abs. 4 BauGB). Allein die Wortwahl des Gesetzgebers („*nicht daran hindern*“, „*unbenommen bleiben*“) zeigt deutlich, dass es sich hierbei nicht um eine Pflichtaufgabe, sondern um einen freiwilligen Beitrag der Gemeinden zum Ausbau erneuerbarer Energien handelt.

Die von der Gemeinde Giesen mit dieser 7. Änderung des F-Plans ausgewiesene Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung ‚Vorrangfläche für Windenergieanlagen‘ kann vom Landkreis Hildesheim auf die von ihm zu erreichenden Flächenbeitragswerte angerechnet werden. Diese Anrechnungsmöglichkeit besteht unabhängig davon, ob diese Fläche gleichzeitig auch im Raumordnungsprogramm des LK Hildesheim als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festgelegt wird (§ 2 Satz 2 NWindG).

Im Zusammenhang mit dem oben beschriebenen neuen Rechtsrahmen wurde der Begriff ‚Positivplanung‘ geprägt. Dieser besagt, dass die Gemeinde eine zusätzliche Fläche für die Windenergienutzung ausweisen darf, ohne hierfür das gesamte Gemeindegebiet flächendeckend anhand harter und weicher Ausschlusskriterien prüfen zu müssen. Ob es neben der von der Gemeinde vorgesehenen Fläche ggf. noch weitere für die Windenergie geeignete Bereiche gibt, darauf kommt es nicht an. Der Gesetzgeber hat in diesem Sinne ausdrücklich formuliert, dass es für die Rechtswirksamkeit des Planes unbeachtlich ist, „*ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind*“ (§ 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB).

Diese neue Regelung soll zugunsten der Planerhaltung sicherstellen, „*dass im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung nach der Umstellung auf eine Positivplanung bei Windenergiegebieten keine unangemessen hohen Anforderungen im Hinblick auf eine*

*vergleichende Betrachtung zur Eignung sonstiger Flächen im Planungsraum gestellt werden. Für die Rechtswirksamkeit des Planes soll es ausreichen, dass die diesbezüglich gewählte planerische Methodik sowie das Ergebnis nachvollziehbar sind. Eine bestimmte Planungsmethodik, etwa in Form bestimmter Planungsschritte einer vergleichenden Betrachtung, kann nicht verlangt werden“ (BT-Drs. 20/2355, S. 34).*

### **2.3.2 Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land (§ 249c BauGB)**

Mit der Umsetzung der europäischen RED III-Richtlinie<sup>3</sup> am 15.08.25 in deutsches Recht wurde der § 249c in das Baugesetzbuch (BauGB) eingeführt. In seinem Absatz 1 ist geregelt, dass im Falle einer Ausweisung von Windenergiegebieten im Flächennutzungsplan diese – vorbehaltlich des Absatzes 2 – zugleich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land darzustellen sind.

In § 249c Abs. 2 S. 1 BauGB sind Fälle aufgeführt, in denen die Darstellung von Windenergiegebieten als Beschleunigungsgebiete ausgeschlossen sind. Hierzu zählen:

1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke oder Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).
2. Gebiete mit landesweit bedeutendem Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, einer in Anhang EWG\_RL\_92\_43 IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt ist; diese Gebiete können auf der Grundlage von vorhandenen Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden.

Für Beschleunigungsgebiete sind im F-Plan gemäß § 249c BauGB „Regeln für Minderungsmaßnahmen“ darzustellen; hierzu kann die (neue) Anlage 3<sup>4</sup> zum BauGB herangezogen werden.

Innerhalb von Beschleunigungsgebieten gelten Erleichterungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Genehmigung von WEA, welche in § 6b WindBG geregelt sind.

<sup>3</sup> RED III = Renewable Energy Directive III der Europäischen Union.

<sup>4</sup> Anlage 3 zu § 249c Abs. 3 Satz 3 BauGB: „Darstellung von geeigneten Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen durch die Gemeinde“.

Die Gemeinde möchte die mit der 7. Änderung des F-Plans ausgewiesene Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung ‚Vorrangfläche für Windenergieanlagen‘ in diesem Verfahren zugleich zum „Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land“ erklären. Es wird zurzeit noch abschließend geprüft, ob die Voraussetzungen (gem. § 249c Abs. 2 BauGB) hierfür vorliegen.

### 2.3.3 Rotor-out-Prinzip

Die Sonderbaufläche für Windenergieanlagen wird nach dem ‚Rotor-out-Prinzip‘ ausgewiesen. Dies bedeutet, dass die Rotorblätter der WEA über die Grenzen der Fläche hinausragen dürfen (siehe Abb. 2). Lediglich der Turmfuß der WEA muss sich vollständig innerhalb der Sonderbaufläche befinden.

Für das vorliegende Windenergiekonzept wird davon ausgegangen, dass das Rotorblatt einer WEA, welche am äußersten Rand der Sonderbaufläche steht, um 75 m über die Flächengrenze hinausreichen kann. Dies entspricht der Annahme des Gesetzgebers in § 4 Abs. 3 Satz 4 WindBG, welcher den „*Rotorradius einer Standardwindenergieanlage an Land abzüglich des Turmfußradius*“ mit einem Wert von 75 m festsetzt. Wenn man von einem Turmdurchmesser am Boden von 10 m ausgeht, dann beträgt der Turmfußradius 5 m und der Rotorradius insgesamt 80 m (75 + 5). Die Referenzannahme der Rotor-out-Planung, welche hier zur Anwendung kommt, geht zusammenfassend von folgender Konstellation aus:

Der Turm einer WEA mit einem Durchmesser von 10 m wird unmittelbar am Rand der Sonderbaufläche errichtet. Der Rotorradius dieser WEA beträgt 80 m. Bei waagrecht stehendem Rotorblatt in ‚ungünstigster Stellung‘ reichen 75 m des Rotorblattes über die Grenze der Sonderbaufläche hinaus.

Auf dieser Grundlage werden im Folgenden die Abstände zu denjenigen Nutzungen ermittelt, welche nicht durch den Rotor einer WEA überstrichen werden dürfen.

Da der Flächennutzungsplan die Maße einer Windenergieanlage jedoch nicht verbindlich festlegt, gilt Folgendes:

Sofern im Einzelfall innerhalb der Sonderbaufläche WEA mit einem größeren Rotorradius (> 80 m) beantragt werden, so ist der erforderliche Abstand dieser Anlagen zu benachbarten Nutzungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend festzulegen. Dies kann dazu führen, dass der Turm der WEA nicht am unmittelbaren Rand der Sonderbaufläche angeordnet werden kann, sondern einige Meter in die Fläche hineinrücken muss. Eine solche Situation ist vorstellbar z. B. bei Abständen zu Freileitungen, welche von der Rotorspitze aus zu bemessen sind oder um ein Überstreichen von



Anbauverbotszonen entlang klassifizierter Straßen oder von Naturschutzgebieten zu vermeiden.

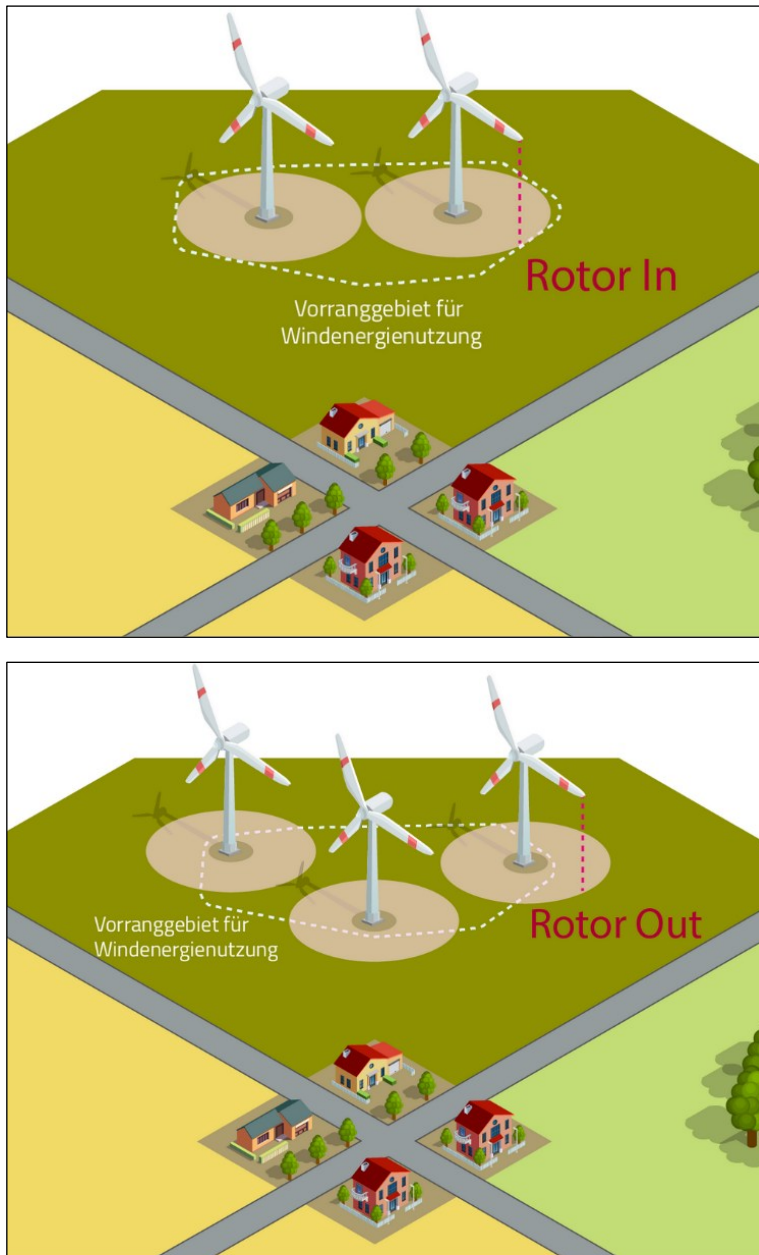


Abb. 2: Veranschaulichung des Rotor-In- und des Rotor-Out-Prinzips.  
Für die 7. Änderung des F-Plans kommt das Rotor-Out-Prinzip zur Anwendung.  
Bildquelle: <https://www.regionalverband-braunschweig.de/regionalplanung/rrop-wind/>



### 2.3.4 Referenzanlage

Im Rahmen der Windenergiekonzeption nehmen einige Abstandswerte Bezug auf eine angenommene Höhe bzw. einen angenommenen Rotordurchmesser zukünftiger WEA. Als Grundlage für diese Angaben ist eine sogenannte ‚Referenzanlage‘ zu bestimmen. Hiermit wird das Ziel verfolgt, einen realistischen Maßstab für die Bemessung der Abstände zu anderen Nutzungen zu erhalten. Dies ermöglicht es, besser abschätzen zu können, ob die gewählten Abstände zu anderen Nutzungen ausreichend sind. Dadurch kann eine Prognose darüber getroffen werden, ob sich die Windenergienutzung langfristig gegenüber anderen Belangen im Plangebiet durchsetzen kann und somit eine Nutzung der Fläche als Windenergiestandort sinnvoll und möglich ist.

Die Gemeinde Giesen geht für die 7. F-Plan-Änderung von folgender Referenzanlage im Sinne einer aktuell typischen WEA aus: Rotordurchmesser 160 m (Rotorradius: 80 m), Gesamthöhe 250 m.<sup>5</sup>

## 2.4 Planungsvorgaben

### 2.4.1 Raumordnung

Bauleitpläne sind den vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind bei Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen.

### **Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)**

Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch Starkregen sind als Ziel vorausschauend zu prüfen. Hochwasserminimierende Aspekte sind als Grundsatz zu berücksichtigen.

Mit der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien wird das Ziel verfolgt, dem Klimawandel entgegenzuwirken.

---

<sup>5</sup> Es wird darauf hingewiesen, dass die Referenzanlage allein dazu dient, die Plausibilität und Vollziehbarkeit der Planung zu überprüfen und darzulegen. Es handelt sich nicht um eine Vorgabe für spätere Genehmigungsverfahren. Hieraus folgt, dass in der Vorrangfläche zukünftig auch WEA beantragt und betrieben werden dürfen, welche von der Referenzanlage abweichen.

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von gesetzlichen Überschwemmungsgebieten und von Hochwasserrisikogebieten – selbst für den Prognosefall „HQextrem“<sup>6</sup>. Das Risiko von Hochwasserereignissen erhöht sich aufgrund der Planung nicht.

WEA weisen keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Starkregenereignissen auf.

Die vorliegende Planung steht in Einklang mit den Zielsetzungen des BRPH.

### **Landesraumordnungsprogramm (LROP)**

Ziele und Grundsätze der Landesraumordnung, welche die Windenergienutzung betreffen, werden hier auszugsweise wiedergegeben:

- Die Träger der Regionalplanung sollen im Sinne des Niedersächsischen Klimagesetzes darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Bioenergie und Energie aus Wasserstoff, raumverträglich ausgebaut wird. (Abschnitt 4.2.1, Ziffer 01 LROP)
- In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden. (Abschnitt 4.2.1, Ziffer 02 LROP)

---

<sup>6</sup> Quelle: Umweltkarten Niedersachsen: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten>, Thema: Hochwasserschutz; letzter Zugriff am 27.01.2026.



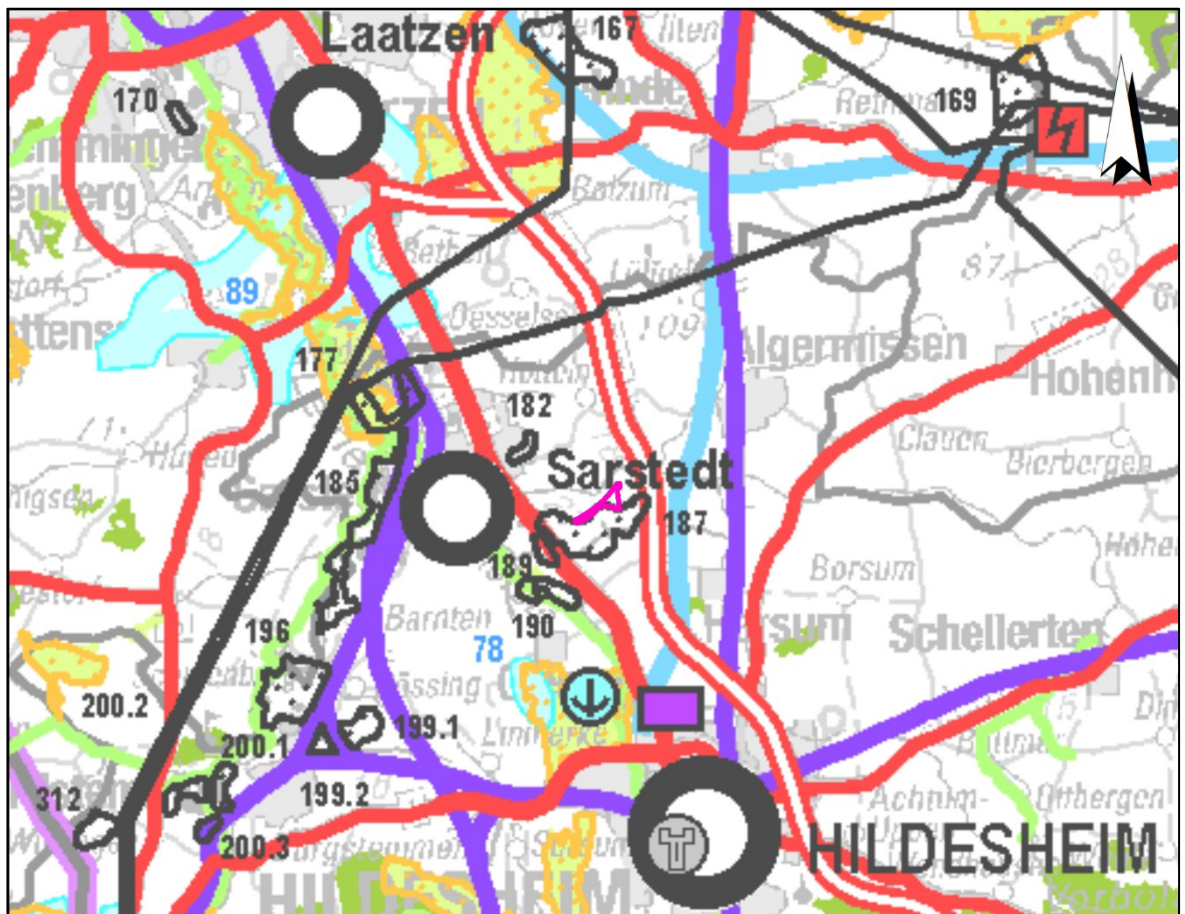


Abb. 3: LROP Niedersachsen (2017 / 2022)  
zeichnerische Darstellung (Lesefassung 2022)  
(Ausschnitt, unmaßstäbliche Darstellung, Legende s. Originalplan LROP)  
[Geltungsbereich 7. Änderung des F-Plans: pink umrandet]

### Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Hildesheim (RROP 2016)

⇒ siehe Abb. 4

Die in der Planzeichnung dargestellte Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung ‚Vorrangfläche für Windenergieanlagen‘ überlagert vollständig Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials. Die Windenergienutzung ist mit einer landwirtschaftlichen Nutzung grundsätzlich vereinbar, weil für die WEA inkl. Zuwegungen, Kranstellflächen und Nebenanlagen verhältnismäßig wenig Fläche in Anspruch genommen wird. Insofern wird die Sonderbaufläche auch nach der Errichtung von WEA zum weitaus überwiegenden Teil landwirtschaftlich genutzt werden.

Im Süden grenzt ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung ‚Kieshaltiger Sand‘ an die Sonderbaufläche an.

Zudem liegt im Osten direkt angrenzend und nördlich in geringer Entfernung ein ‚Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft‘ (im Bereich des Landschaftsschutzgebietes ‚Unterer

Bruchgraben', s. Kap. 2.4.2). Nördlich des Plangebiets liegt außerdem ein ‚Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen‘ (Bruchgraben) sowie ein Vorranggebiet Hochwasserschutz (vorläufig zu sicherndes Überschwemmungsgebiet, s. Kap. 2.4.2).

Westlich sowie nördlich des Plangebiets verläuft jeweils ein ‚Vorranggebiet Leitungs-trasse‘ (110 kV Stromleitung).

In mindestens 700 m Entfernung östlich befindet sich ein ‚Vorranggebiet Autobahn‘ (BAB 7).

Über 700 m südlich verläuft ein ‚Vorranggebiet Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe‘ (Kalibahn Siegfried Giesen).

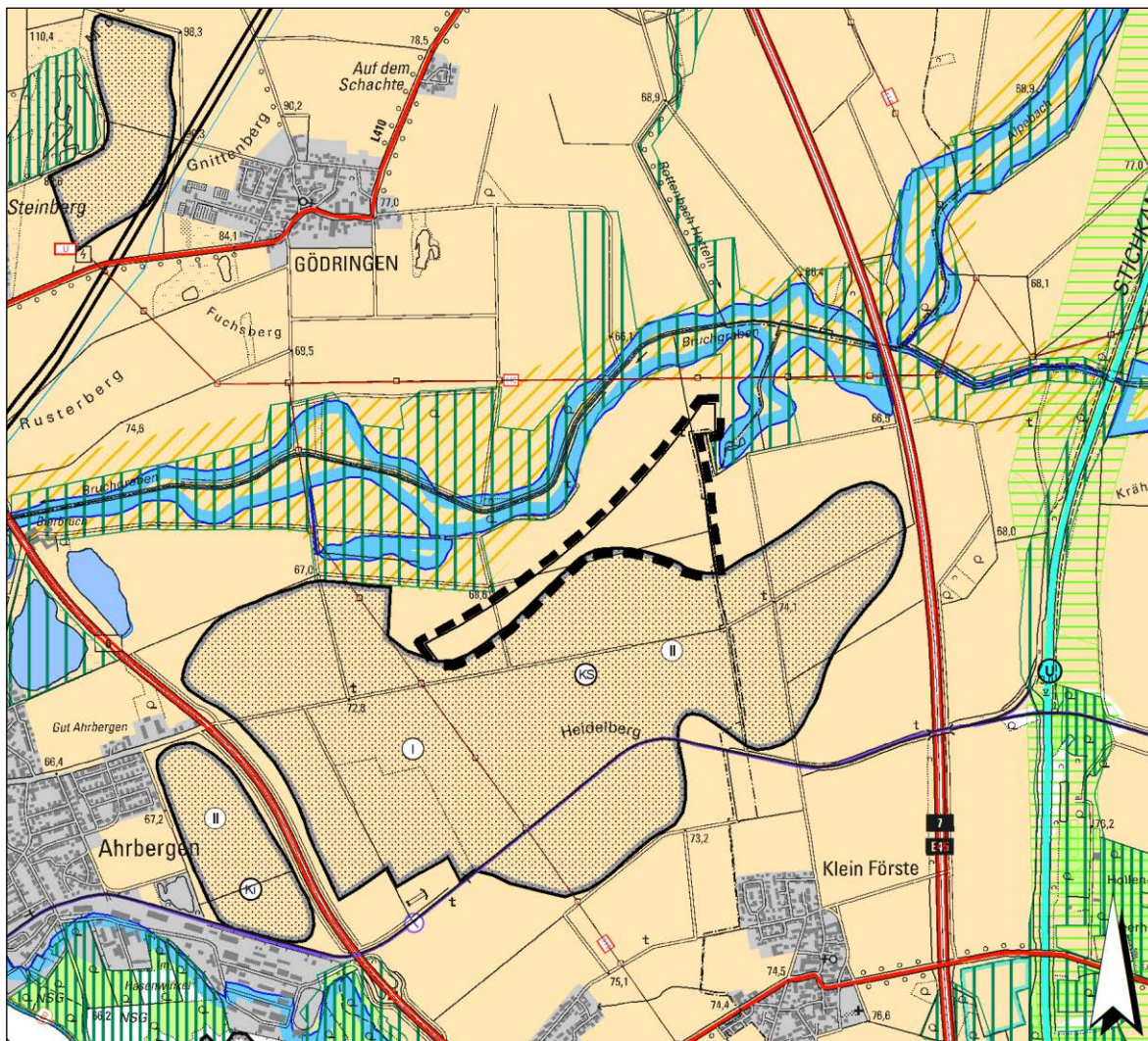



Abb. 4: RROP Landkreis Hildesheim 2016, zeichnerische Darstellung (Ausschnitt, unmaßstäbliche Darstellung, Legende s. Originalplan RROP) [Geltungsbereich 7. Änderung des F-Plans: schwarz umrandet]

Kartengrundlagen: DTK25 (2018)

Quelle: © GeoBasis-DE/LGLN (2018) 

## Sachliches Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Hildesheim (Entwurf 2025)

⇒ siehe Abb. 5

Zurzeit bereitet die Regionalplanung des Landkreises Hildesheim ein sachliches Teilprogramm Windenergie vor, mit welchem die vom Land Niedersachsen vorgegebenen Flächenbeitragswerte (Teilflächenziele) erreicht werden sollen. Auf der Grundlage einer ersten Entwurfsfassung hat ein Beteiligungsverfahren zu diesem sachlichen Teilprogramm stattgefunden.

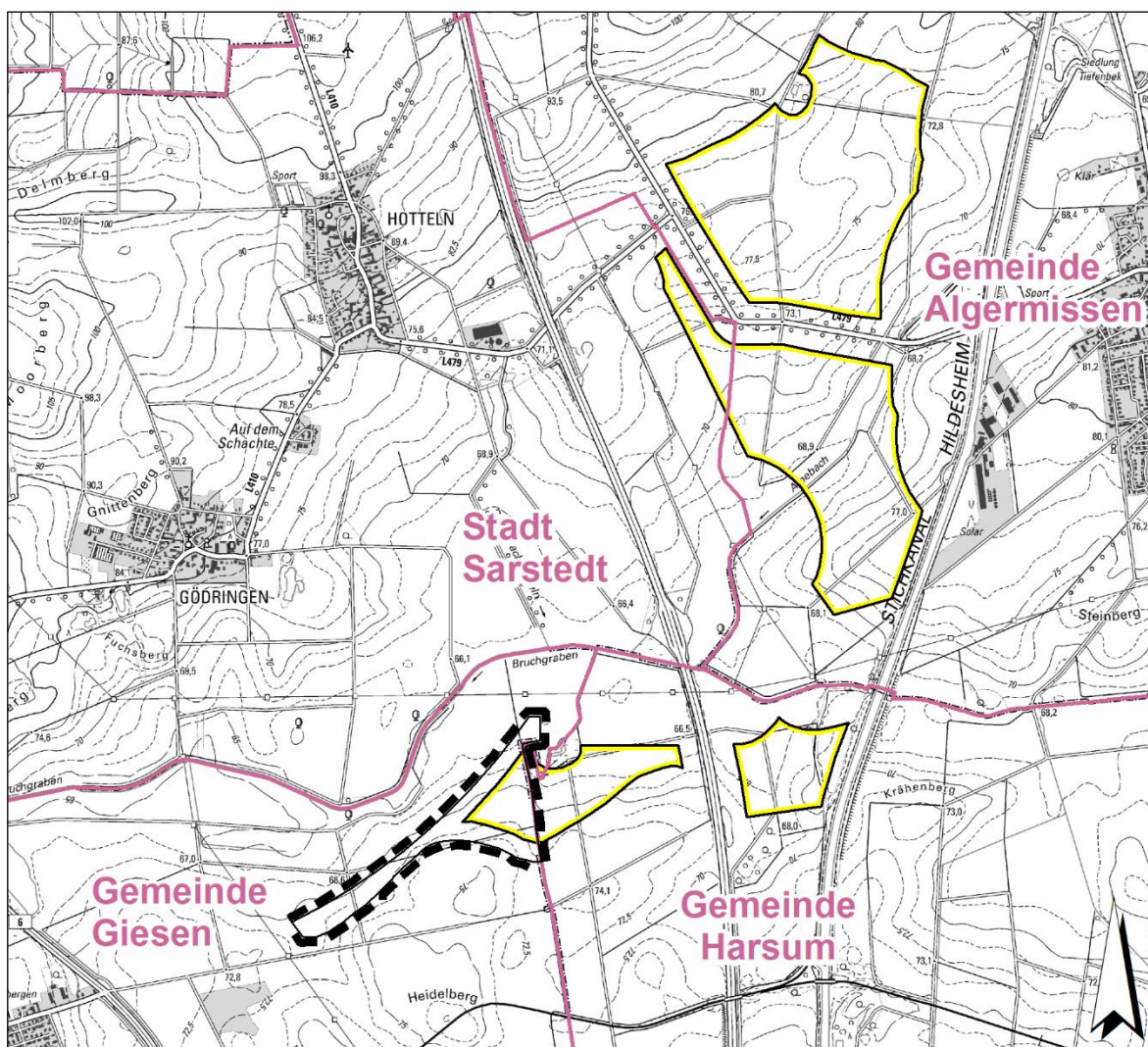



Abb. 5: Sachliches Teilprogramm Windenergie LK Hildesheim, Entwurf 2025, zeichnerische Darstellung  
(Ausschnitt, unmaßstäbliche Darstellung)  
[gelb-schwarze Randlinie: Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 3 „Algermissen West“, Geltungsbereich 7. Änderung des F-Plans: schwarz umrandet]

Kartengrundlagen: DTK25 (2019)  
Quelle: © GeoBasis-DE/LGLN (2025) 

In diesem Entwurf für ein Sachliches Teilprogramm werden „Vorranggebiete Windenergienutzung“ festgelegt. Der Geltungsbereich der 7. Änderung des F-Plans wird in Teilen überlagert durch das geplante Vorranggebiet Wind Nr. 3 „Algermissen West“. Dieses Gebiet umfasst eine Fläche von insgesamt 217,5 ha in den Gemeinden Giesen, Harsum, Algermissen und der Stadt Sarstedt. Etwa 7,1 ha davon liegen innerhalb des Plangebietes der 7. F-Plan-Änderung. Westlich des Vorranggebietes aus dem Sachlichen Teilprogramm möchte die Gemeinde Giesen weitere Flächen für die Windenergie ausweisen. Es würde also zu einer faktischen Vergrößerung des durch die Regionalplanung vorgesehenen Windenergiegebietes kommen. Dies kommt durch die Anwendung unterschiedlicher Kriterien bei der Ermittlung der Vorrangflächen zustande. Die Gemeinde Giesen möchte mit der 7. F-Plan-Änderung etwa 16,6 ha Fläche zusätzlich zum geplanten Vorranggebiet Windenergienutzung aus dem Sachlichen Teilprogramm im F-Plan darstellen.

Dass die gemeindliche Sonderbaufläche teilweise über das geplante Vorranggebiet des Landkreises hinausreicht, stellt aus rechtlicher Sicht keinen Konflikt dar; der Gesetzgeber hat die Möglichkeit der „Ausweisung zusätzlicher Flächen“ ausdrücklich vorgesehen (s. § 245e Abs. 1 und 5, § 249 Abs. 4 BauGB).

Die Abweichungen zwischen den Darstellungen des ‚Sachlichen Teilprogramms‘ (LK Hildesheim) und der 7. Änderung des F-Plans (Gemeinde Giesen) bewertet die Gemeinde im Einzelnen wie folgt:

- Den vom Landkreis vorgesehenen 75 m-Abstand zu dem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung im Süden hält die Gemeinde nicht für erforderlich, da bei den direkt an das Plangebiet angrenzenden Bereichen keine kurzfristige Ausbeutung der Lagerstätte zu erwarten ist (siehe Kap. 7.6). Zudem schließen sich ein Abbau von Kies und Sand sowie ein sich ggf. randlich über der Abbaufäche drehendes Rotorblatt einer WEA nicht per se aus.
- Auch den nördlich des Plangebietes vom Landkreis vorgesehenen 75 m-Abstand zum 3 km Anlagenschutzbereich der Flugsicherungseinrichtung Sarstedt DVOR SAS hält die Gemeinde nicht für erforderlich. Eine Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung (DFS) vom 04.11.2024, die im Rahmen einer unverbindlichen Voranfrage für den eines Vorhabenträgers aktuell geplanten Windpark erteilt wurde, hat ergeben, dass dieser nach derzeitigem Stand seitens der DFS zustimmungsfähig wäre (s. Kap. 7.11).



## 2.4.2 Schutzgebiete nach Naturschutz- und Wasserrecht

In Anhang 1 ist eine Karte der Schutzgebiete nach Naturschutz- und Wasserrecht enthalten. Der Geltungsbereich selbst liegt außerhalb von allen Schutzgebieten.

Im Osten grenzt er kleinflächig an das Landschaftsschutzgebiet (LSG) ‚Unterer Bruchgraben‘ an. Nördlich des Plangebietes liegt das LSG in 60 bis 260 m vom Plangebiet entfernt. Zudem liegt das Überschwemmungsgebiet (ÜSG, vorläufig zu sichernd) ‚Bruchgraben‘ in geringer Entfernung östlich und nördlich des Plangebietes.

Das nächste Natura2000-Gebiet (FFH-Gebiet ‚Haseder Busch, Giesener Berge, Gallberg, Finkenberg‘) liegt in fast 4 km Entfernung südlich des Plangebietes.

## 2.4.3 Landschaftsplanung

### Landschaftsprogramm / Landschaftsrahmenplan

Als Fachpläne des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind das niedersächsische Landschaftsprogramm (LAPRO 2021), der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Hildesheim (LRP 1993) und der Landschaftsplan der Gemarkung Ahrbergen (LP 2006) zu nennen. Für die gesamte Gemeinde Giesen liegt kein Landschaftsplan vor.

Die Beschreibung der Darstellungen in LAPRO, LRP und LP erfolgen im Umweltbericht (Teil B der Begründung, Kap. 10.2.2.2).

## 2.4.4 Darstellungen im bisher wirksamen Flächennutzungsplan

⇒ siehe Abb. 6

Im bisher wirksamen F-Plan der Gemeinde Giesen ist der Geltungsbereich der 7. Änderung als ‚Flächen für die Landwirtschaft‘ dargestellt.

Im Süden wird das Plangebiet in kleinen Teilen durch ein ‚Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung‘ überlagert (schwarze Kreuz-Punkt-Linie). Es wird jedoch in der Legende darauf hingewiesen, dass diese Fläche aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm aus dem Jahr 2001 stammt. Im RROP von 2016 überlagert das Vorranggebiet das Plangebiet nicht (s. Kap. 2.4.1). Es wird davon ausgegangen, dass die Fläche aus dem neueren RROP der aktuellen Datenlage entspricht und somit kein Konflikt zu erwarten ist (s. auch Kap. 7.6).

In Nord-Süd-Richtung quert eine Richtfunktrasse der E.ON Netz GmbH (Nr. 98467917) das zentrale Plangebiet.



Innerhalb des Geltungsbereichs der 7. Änderung des F-Plans werden die bisherigen Darstellungen mit einer Sonderbaufläche für WEA überplant, wobei die Belange der Landwirtschaft gewahrt werden.

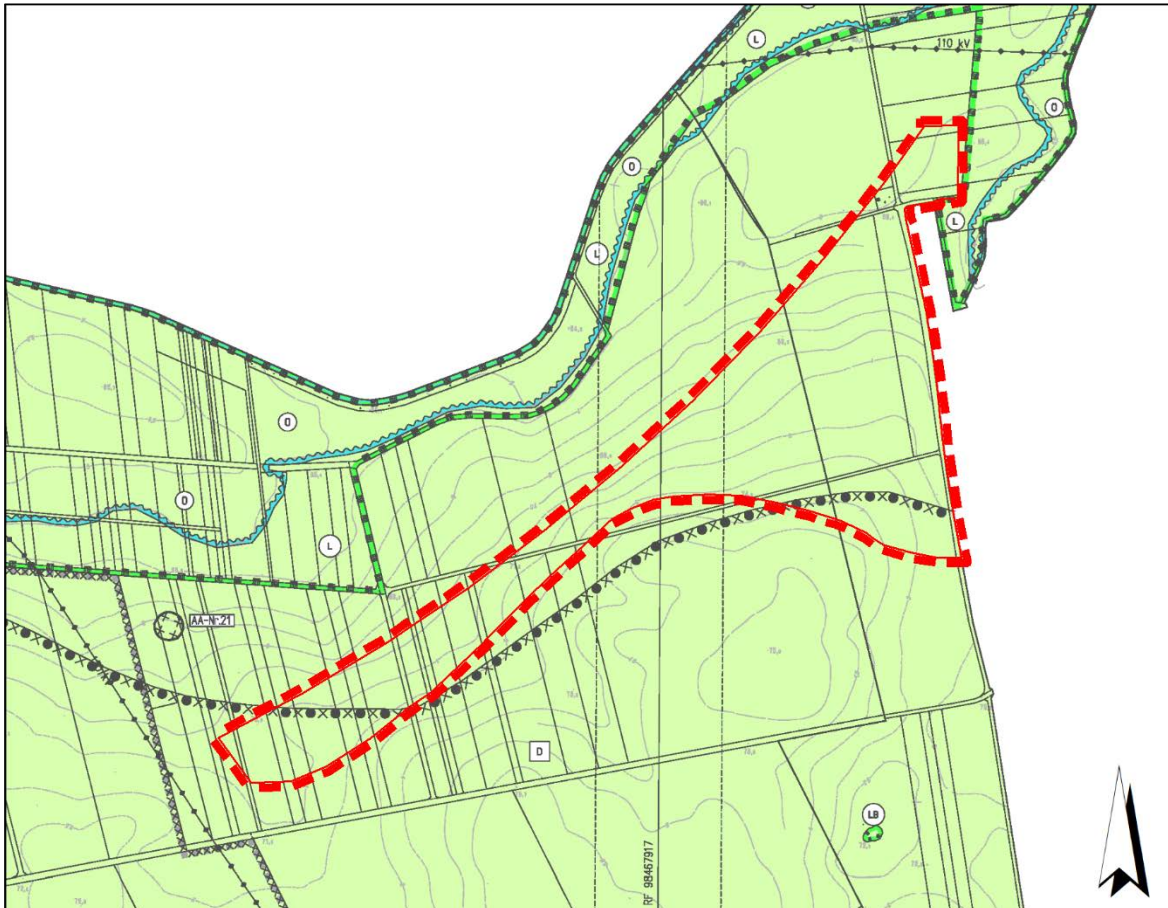


Abb. 6: Flächennutzungsplan Gemeinde Giesen 2010, zeichnerische Darstellung (Ausschnitt, unmaßstäbliche Darstellung, Legende s. Original-Planzeichnung F-Plan) [Geltungsbereich 7. Änderung des F-Plans: rot umrandet]

Kartengrundlage: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, www.lgln.de © 2007 LGLN

### 3 Ziele und Zwecke der Planung

Die nachfolgend aufgeführten Ziele dieser Flächennutzungsplanänderung tragen dazu bei, im Rahmen einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen in der Gemeinde Giesen zu schützen (§ 1 Abs. 5 BauGB). Gleichzeitig wird den Belangen der erneuerbaren Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. f BauGB) Rechnung getragen.

- a) Die Nutzung der Windenergie als regenerative Energiequelle soll aus Gründen des Klimaschutzes und aus energiepolitischen Erwägungen gefördert werden. Aufgrund des fortschreitenden Klimawandels soll die Ausweisung einer Sonderbaufläche für Windenergieanlagen möglichst zügig erfolgen. Hierfür soll die Fläche voraussichtlich auch als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden, sofern sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt. Die Gemeinde Giesen unterstützt die Festlegung in § 2 EEG, wonach die Errichtung und der Betrieb von WEA im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen.
- b) Die Vorrangfläche für Windenergieanlagen soll für die Windenergienutzung ‚reserviert‘ werden und nicht durch anderweitige Nutzungen belegt werden, welche diesem Ziel entgegenstehen könnten.
- c) Zur Sicherung gesunder Wohnverhältnisse soll diese Vorrangfläche einen ausreichenden Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung einhalten. Auch bei der räumlichen Lage und Abgrenzung der Vorrangfläche sollen die Belange der Wohnbevölkerung einschließlich der (Nah-)Erholungsgebiete berücksichtigt werden.
- d) Die rechtlichen Vorgaben des Artenschutzes und die Belange des Naturhaushalts werden bei der Ausweisung der Vorrangfläche beachtet.



## 4 Standortbegründung

### 4.1 Standortauswahl

Für die Entwicklung von Windparks werden regelmäßig Flächen gesucht, die relativ große Abstände zu Siedlungen einhalten, um Immissionskonflikte zu vermeiden. Weiterhin sollen sie ausreichend Raum bieten, um eine räumliche Bündelung von WEA zu ermöglichen. Angestrebt werden Standorte, welche bezüglich der Belange von Naturschutz und Erholungsnutzung keine überdurchschnittliche Empfindlichkeit aufweisen; hierbei handelt es sich oftmals um großräumige Ackerlandschaften.

Hinsichtlich dieser drei Kriterien weist der Geltungsbereich der 7. Änderung eine sehr gute Eignung für die Windenergienutzung auf.

### 4.2 Möglichkeiten der Innenentwicklung

Möglichkeiten der Innenentwicklung im Sinne von Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung, Nutzung von Brachflächen und Baulücken sowie andere Maßnahmen der Innenentwicklung (§ 1a Abs. 2 BauGB) kommen für die Windenergienutzung als typischem ‚Außenbereichsvorhaben‘ nicht in Betracht.



## 5 Darstellungen der 7. Flächennutzungsplanänderung

Die für die Windenergienutzung ausgewählten Flächen werden als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung ‚Vorrangfläche für Windenergieanlagen‘ dargestellt. Überlagernd ist eine Darstellung der Fläche als „Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land“ vorgesehen (s. Kap. 2.3.2).

Die Planung folgt dem ‚Rotor-out-Prinzip‘. Dies bedeutet, dass die Rotorblätter der WEA über die Grenzen der Fläche hinausragen dürfen (s. Kap. 2.3.3).

Eine Höhenbegrenzung wird nicht festgelegt.

Die landwirtschaftliche Flächennutzung ist innerhalb der Sonderbaufläche weiterhin zulässig, soweit sie der Zweckbestimmung der Sonderbaufläche nicht entgegensteht.

Weiterhin wurde aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde eine Richtfunktrasse als überlagernde Darstellung nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Diese Darstellung steht einer Ausnutzung des Geltungsbereichs für die Windenergienutzung nicht entgegen, sie ist jedoch bei der konkreten Windparkplanung („Parklayout“) sachgerecht zu beachten. Letztere ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Das ‚Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung‘ wird innerhalb der Geltungsbereichsgrenzen der 7. Änderung aufgehoben.

Die nachfolgende Abbildung (Abb. 7) zeigt vergleichsweise die Darstellungen im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Giesen gegenüber den Darstellungen in der Planzeichnung der 7. F-Plan-Änderung.



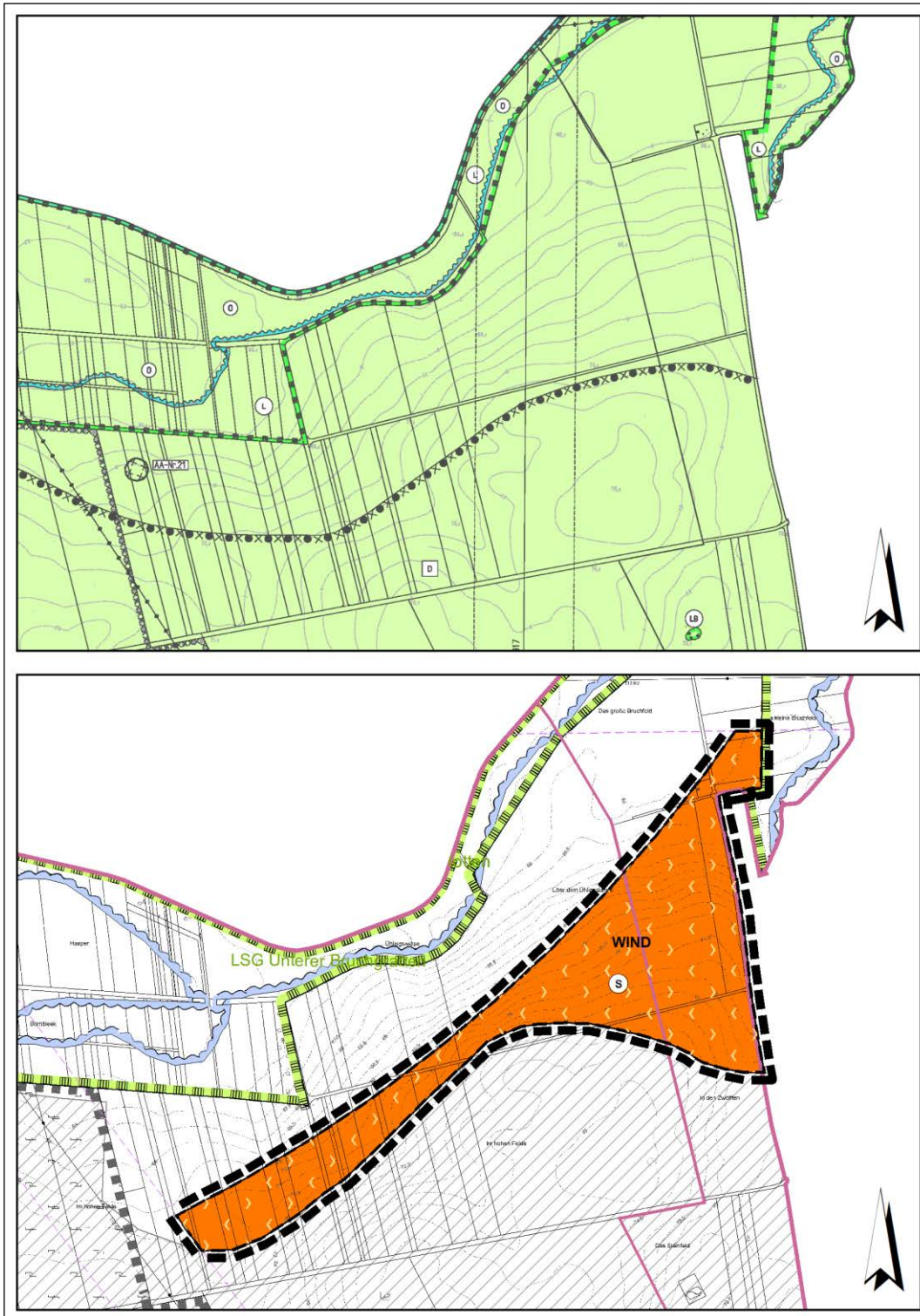


Abb. 7: Vergleich rechtskräftiger Flächennutzungsplan der Gemeinde Giesen mit der 7. F-Plan-Änderung

(Ausschnitt zeichnerische Darstellung, unmaßstäblich, Legende und Quellenangaben s. Original-Planzeichnungen)

## 6 Erläuterung der Windenergiekonzeption

### 6.1 Erläuterung der Kriterien und des Konzeptes

Für die Ermittlung und Abgrenzung der Vorrangflächen für WEA wurden insbesondere die nachfolgend aufgelisteten Kriterien verwendet (s. auch Abb. 8).

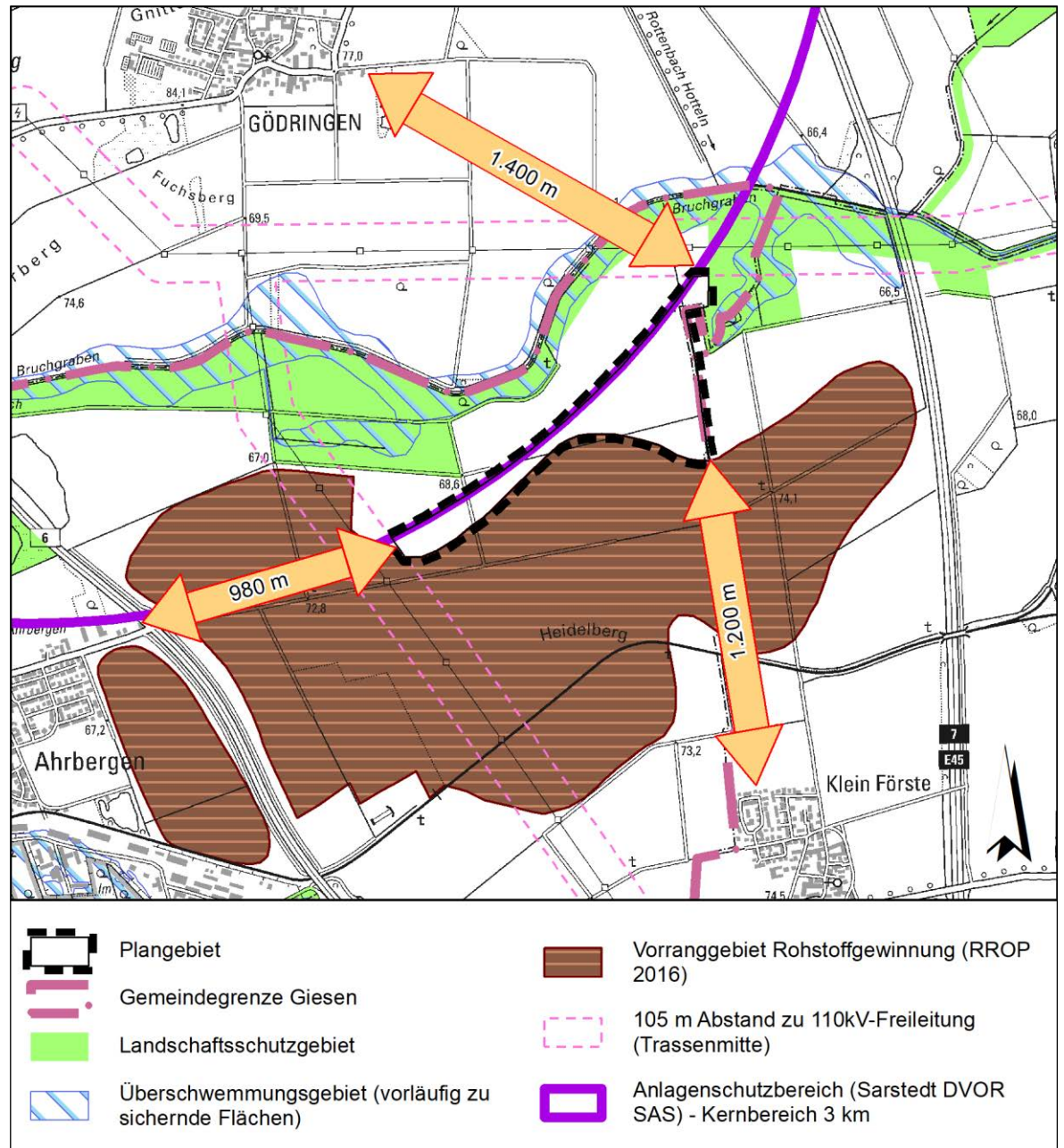


Abb. 8: Kriterien zur Abgrenzung des Plangebietes  
 (unmaßstäbliche Darstellung)  
 [Geltungsbereich 7. Änderung des F-Plans: schwarz umrandet]

Kartengrundlagen: DTK25 (2018)  
 Quelle: © GeoBasis-DE/LGLN (2018)

Zu beachten ist hierbei das in Kap. 2.3.3 beschriebene Rotor-Out-Prinzip. Demnach müssen die äußeren Grenzen der Vorrangfläche ‚nur‘ vom Turmfuß der WEA eingehalten werden, die Rotorblätter dürfen über die Abgrenzung hinausragen. In der Folge muss für die einzelnen Ausschluss- und Abstandskriterien geprüft werden, ob es sich mit der benachbarten, schutzbedürftigen Nutzung verträgt, wenn sich der Rotor über der betreffenden Fläche dreht. Sofern eine Verträglichkeit nicht gegeben ist, muss die Grenze der Vorrangfläche zur Konfliktvermeidung um das Maß von 75 m (angenommener Rotor-Überstand) zurückversetzt werden.

Vor diesem Hintergrund wurden folgende Ausschuss- und Abstandskriterien für die Abgrenzung der Sonderbaufläche gewählt (s. Abb. 8):

- Die nächstgelegenen Ortslagen (Ahrbergen, Klein Förste, Gödringen) sind alle > 1.000 m entfernt. Das nächstgelegene bewohnte Einzelhaus im Außenbereich liegt ca. 980 m vom Plangebiet entfernt. Bei WEA mit einer angenommenen Gesamthöhe von 250 m (Referenzanlage) sind diese Werte deutlich größer als die dreifache Gesamthöhe. Hiermit wird auf der Ebene der Bauleitplanung ein ausreichender Schutz der Anwohner gegenüber Immissionen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleistet.
- Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (RROP 2016) bildet die südliche Grenze des Plangebietes (s. Kap. 7.6).
- Anlagenschutzbereich der Flugsicherungseinrichtung Sarstedt DVOR SAS des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung (BAF) (Kernbereich von 3 km) ist die nordwestliche Plangebietsgrenze.
- 105 m Abstand zur Trassenmitte der 110 kV-Freileitungen begrenzt das Plangebiet im Norden und Westen (s. Kap. 7.4).
- Grenze zur Gemeinde Harsum im Osten.
- Die Niederung des Bruchgrabens, welche als Landschaftsschutzgebiet (LSG ‚Unterer Bruchgraben‘), als Überschwemmungsgebiet (vorläufig zu sichernd) sowie zusätzlich als Vorbehaltsgebiet ‚Natur und Landschaft‘ (RROP 2016) festgelegt ist. Das LSG bildet die nordöstliche Plangebietsgrenze.

Die Gemeinde ist davon überzeugt, dass sich die Windenergienutzung auf der Vorrangfläche für Windenergieanlagen großflächig durchsetzen kann. Es sind keine Belange erkennbar, die zur Ablehnung beantragter WEA führen könnten.



## 6.2 Datengrundlagen und Datenaufbereitung

Die Ermittlung und Abgrenzung der Vorrangfläche erfolgt digital, basierend auf einem geografischen Informationssystem (ArcGIS). Alle benötigten Daten werden in ArcGIS als Vektordaten mit Georeferenz verwaltet. In dieses System werden Daten aus unterschiedlichen Quellen aufgenommen.

Zentrale Grundlage der Bearbeitung ist der Flächennutzungsplan (F-Plan) der Gemeinde Giesen. Weitere Daten wurden von den jeweils zuständigen Stellen aktuell angefragt und in das GIS aufgenommen. Dies betrifft z. B. alle Schutzgebiete nach Naturschutz- und Wasserrecht, die exakten Verläufe von klassifizierten Straßen sowie die Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogrammes Landkreis Hildesheim (2016).

Weitere Daten (z. B. Ferngas- und -wasserleitungen, Richtfunktrassen, archäologische Denkmale, Altlasten) werden in dem Umfang beschafft und in das GIS-Projekt eingelesen, wie es für die sachgerechte Planbearbeitung und Abwägung erforderlich ist.

Der Darstellungsmaßstab des F-Plans beträgt 1:5.000. Die Detailgenauigkeit der Daten entspricht i. d. R. mindestens diesem Maßstab.



## 6.3 Übersicht über die Sonderbaufläche

Das in der Planzeichnung dargestellte Sondergebiet Windenergie hat einen Flächenumfang von 23,7 ha.

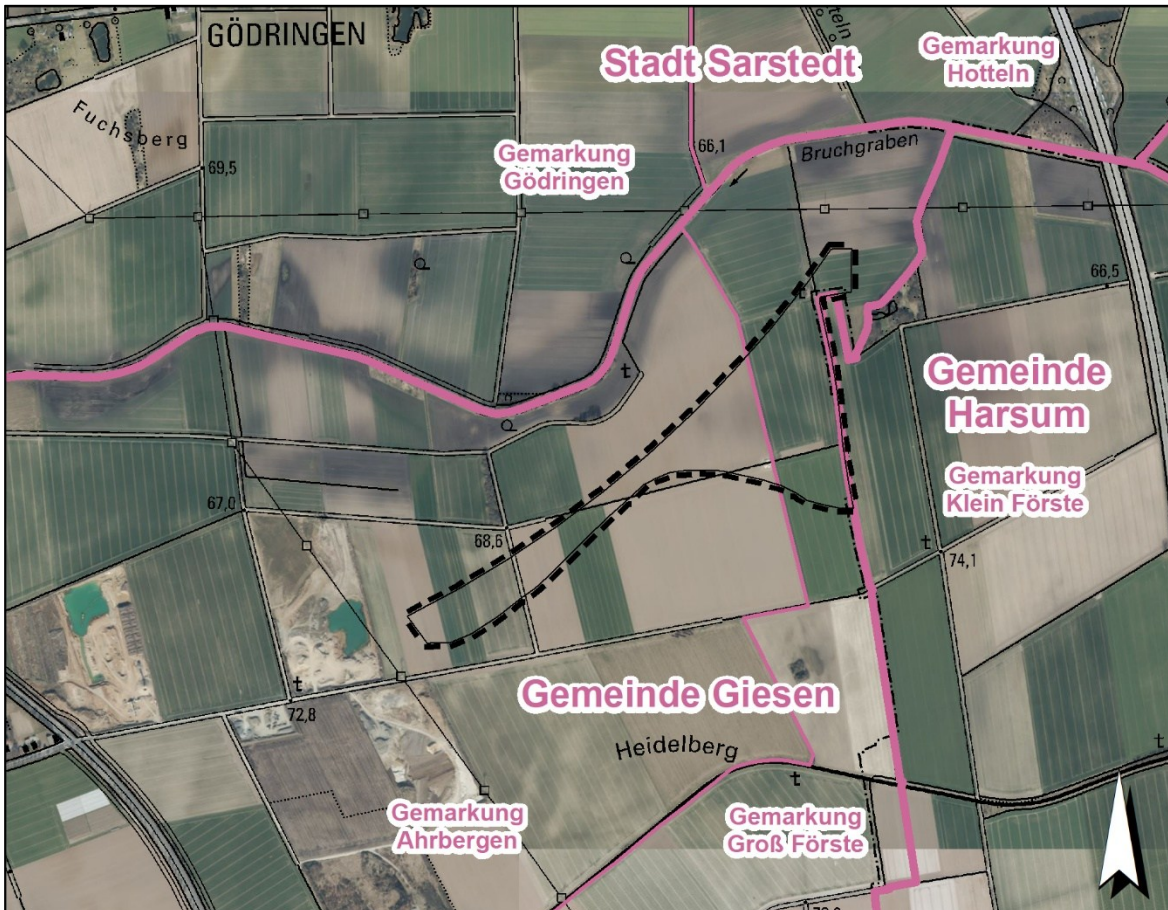


Abb. 9: Luftbildübersicht mit Geltungsbereich sowie Gemeinde- und Gemarkungsgrenzen (unmaßstäbliche Darstellung)

Kartengrundlagen: Luftbild (Befliegungen 2022/2025), DTK25 (2018)

Quelle: © GeoBasis-DE/LGLN (2018) 

## 7 Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung

### 7.1 Raumordnung und Siedlungsentwicklung

Die Nutzung erneuerbarer Energien und insbesondere der Windenergie liegen im überragenden öffentlichen Interesse (§ 2 EEG) und damit auch im Interesse der Raumordnung. Als Grundsatz der Raumordnung wird in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG aufgeführt: *„Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien (...) zu schaffen.“*

In dem Sachlichen Teilprogramm Windenergie des LK Hildesheim (Entwurf 2025) ist ein ‚Vorranggebiet Windenergienutzung‘ enthalten, welches die von der Gemeinde geplante Sonderbaufläche für Windenergieanlagen teilweise mit umfasst (s. Abb. 5). Das geplante Vorranggebiet des Landkreises erstreckt sich über die von der Gemeinde vorgesehene Fläche hinaus weiter nach Osten (in das Gemeindegebiet von Harsum). Die Fläche der gemeindlichen Sonderbaufläche reicht im Nordwesten, im Südwesten, sowie im Westen über das Vorranggebiet des Landkreises hinaus. Dass die gemeindliche Sonderbaufläche über das geplante Vorranggebiet des Landkreises hinausreicht, stellt keinen Konflikt dar; der Gesetzgeber hat die Möglichkeit der „Ausweisung zusätzlicher Flächen“ ausdrücklich vorgesehen (s. § 245e Abs. 1 und 5, § 249 Abs. 4 BauGB).

Das Regionale Raumordnungsprogramm LK Hildesheim (RROP 2016) enthält im Geltungsbereich der 7. Änderung des F-Plans keine Festlegungen, welche einer Windenergienutzung entgegenstehen könnten.

Den Belangen der Siedlungsentwicklung wird durch die Abstände zu Siedlungsrandern und zu bewohnten Einzelhäusern im Außenbereich Rechnung getragen. Es bleibt allerdings auch festzustellen, dass sich der Landschafts- und Siedlungsraum zwischen den Orten Ahrbergen, Klein Förste und Gödringen mit der Entwicklung eines Windenergiegebietes verändern wird. Diese Veränderungen werden jedoch von der Gemeinde in Kauf genommen, um die Ziele der vorliegenden Planung zu erreichen. Sie sind das Ergebnis einer Abwägung, welche in der vorliegenden Begründung und insbesondere in den Kap. 3 und 6 dokumentiert ist.

## 7.2 Landwirtschaft

Die Planungen für einen Windpark erfolgen grundsätzlich im Einvernehmen mit den Flächeneigentümern, welche teils selbst Landwirtschaft betreiben und teils ihre Flächen an Landwirte verpachtet haben. Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch den Windpark beschränkt sich auf die Anlagenfundamente, die Kranstellflächen sowie den Neuz- bzw. Ausbau der Zuwegung. Eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen innerhalb des Windparks ist auch während der Betriebsphase der WEA möglich und erwünscht. Die Standorte der WEA einschließlich Kranstellflächen werden von den Vorhabenträgern üblicherweise gepachtet (nicht gekauft), sodass die Eigentumsverhältnisse aufgrund der vorliegenden Planung nicht verändert werden. Sofern die WEA nach Ende ihrer Lebensdauer (ca. 25 Jahre) wieder zurückgebaut werden, können die betreffenden Flächen anschließend wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Eine wesentliche Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange aufgrund der 7. Änderung des F-Plans ist nicht zu erkennen.

## 7.3 Verkehr / Straßen

Im nahen Umfeld der WEA-Vorrangfläche sind keine klassifizierten Straßen vorhanden. Die nächstgelegenen klassifizierten Straßen sind die Bundesautobahn A7 (ca. 770 m östlich des Plangebietes) sowie die Bundesstraße B6 (ca. 875 m westlich).

Es sind keine negativen Auswirkungen auf Straßen und Verkehr durch die Errichtung der Windenergieanlagen zu erwarten.

Für den Baustellenverkehr und den zukünftigen Wartungsverkehr zu den WEA ist seitens des jeweiligen Vorhabenträgers voraussichtlich eine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis (§ 18 NStrG) zu beantragen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass für den Antransport der Rotorblätter, der Gondel und der Turmsegmente besondere Anforderungen an die Hindernisfreiheit sowie die Wenderadien und Schwenkbereiche zu beachten sind. Gegebenenfalls sind in diesem Zusammenhang weitere Genehmigungen (z. B. für Grabenverrohrungen oder Baumfällungen) einzuholen.



## 7.4 Ver- und Entsorgung, Richtfunk

Es liegen derzeit keine Erkenntnisse zu vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen im Plangebiet vor. Demnach ist nach derzeitigem Kenntnisstand mit keinen Auswirkungen auf vorhandene Leitungen zu rechnen.

Die nahe gelegenen 110 kV-Leitungen werden durch den gewählten Abstand des Sondergebietes von insgesamt 105 m voraussichtlich nicht beeinträchtigt (s. Kap. 6.1). Dies setzt sich gemäß DIN EN 50341-2-4 zusammen aus einer angenommenen Trassenbreite von 20 m (10 m beidseits der Trassenmitte), einem spannungsabhängigen Mindestabstand von 20 m sowie einem angenommenen Rotor-Überstand von 75 m (analog zum Rotor-Überstand einer „Standardwindenergieanlage an Land“ gemäß § 4 Abs. 3 Satz 4 WindBG). Die Abstände der Windenergieanlagen zu den Freileitungen müssen nichtsdestotrotz auf Zulassungsebene gem. DIN EN 50341-2-4 geprüft werden. Größere Abstände können u. a. dann erforderlich werden, wenn der Rotor einer Windenergieanlage die Geltungsbereichsgrenze > 75 m überragt oder wenn die Leitungen im Bereich der Nachlaufströmung der Windenergieanlagen liegen.

Das Plangebiet muss für das Genehmigungsverfahren bzw. vor der Bauausführung auf das Vorhandensein von unterirdischen Leitungen überprüft werden.

In Nord-Süd-Richtung quert gemäß Darstellung im F-Plan der Gemeinde Giesen eine Richtfunktrasse der E.ON Netz GmbH (Nr. 98467917) das zentrale Plangebiet. Die Trassenbreite wird in der Begründung zum F-Plan mit 200 m angegeben. Derzeit liegen keine Informationen über ein Fortbestehen dieser Trasse vor. Deshalb wurde die Richtfunktrasse in der Planzeichnung für die Vorentwurfsfassung der 7. Änderung des F-Planes nicht mehr berücksichtigt.

Nach aktuellen Erkenntnissen quert eine Richtfunktrasse der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (Nr. 104551398) das Plangebiet.

Die WEA selbst wird zu Zwecken der Einspeisung über ein unterirdisches Stromkabel an das überregionale Leitungsnetz angeschlossen. Der Verlauf dieser Leitung ist zurzeit noch nicht bekannt.

## 7.5 Immissionsschutz: Schall, Schattenwurf

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wird den immissionsschutzrechtlichen Belangen (allein) mit der Berücksichtigung geeigneter, ausreichender Abstände Rechnung getragen. Für die vorliegende Planung werden ausreichende Schutzabstände zu Wohnsiedlungen (Ortsränder) und zu bewohnten Einzelhäusern im Außenbereich berücksichtigt. Sie betragen zu jeder Wohnsiedlung im Innenbereich (F-Plan) mehr als 1.000 m, zu jedem bewohnten Einzelhaus im Außenbereich mindestens 980 m.

Fachgutachten zu den Themen Schall (auf Grundlage der TA Lärm) und Schattenwurf (auf Grundlage der WKA-Schattenwurfhinweise der LAI) und eines konkreten Windparklayouts werden für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren erstellt.

Unter Berücksichtigung der o. g. Abstände ist die Errichtung eines Windparks innerhalb der Vorrangfläche für WEA aus immissionsschutzrechtlicher Sicht möglich. Sofern die konkreten Berechnungen später ergeben, dass maßgebliche Grenz- oder Richtwerte erreicht werden, sind im Genehmigungsverfahren Maßnahmen zur Abregelung der Windenergieanlagen zu den Nachtzeiten (Schall) und/oder zu den Tagzeiten (Schattenwurf) anzuordnen.

## 7.6 Rohstoffgewinnung

Im Südwesten überlagert eine Lagerstätte 1. Ordnung (Kiessand) gem. LBEG 2025 den Geltungsbereich (s. Abb. 10).

Dieses Gebiet wird in veränderter Abgrenzung auch im Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorranggebiet ‚Rohstoffgewinnung‘ (Kieshaltiger Sand; RROP 2016, Nr. 187 im LROP) ausgewiesen (siehe Abb. 3, Abb. 4 und Abb. 10). Hier überlagert es das Plangebiet jedoch nicht. Zur Festlegung der Fläche im Regionalen Raumordnungsprogramm wurde laut Begründung zum RROP die Rohstoffsicherungskarte (RSK) des LBEG „kartografisch aufbereitet und mit anderen konkurrierenden Nutzungen überlagert“ (...) „Bei der Erarbeitung erfolgte eine enge Einbindung des LBEG.“ (RROP, Begründung, S. 86). Es wird für die 7. F-Plan-Änderung demnach davon ausgegangen, dass das Vorranggebiet ‚Rohstoffgewinnung‘ aus dem RROP (schwarz-grau umrandete Fläche in Abb. 10) der aktuellen Datenlage entspricht und sich das Plangebiet demnach nicht mit relevanten Flächen der Kiessand-Lagerstätte überlagert.



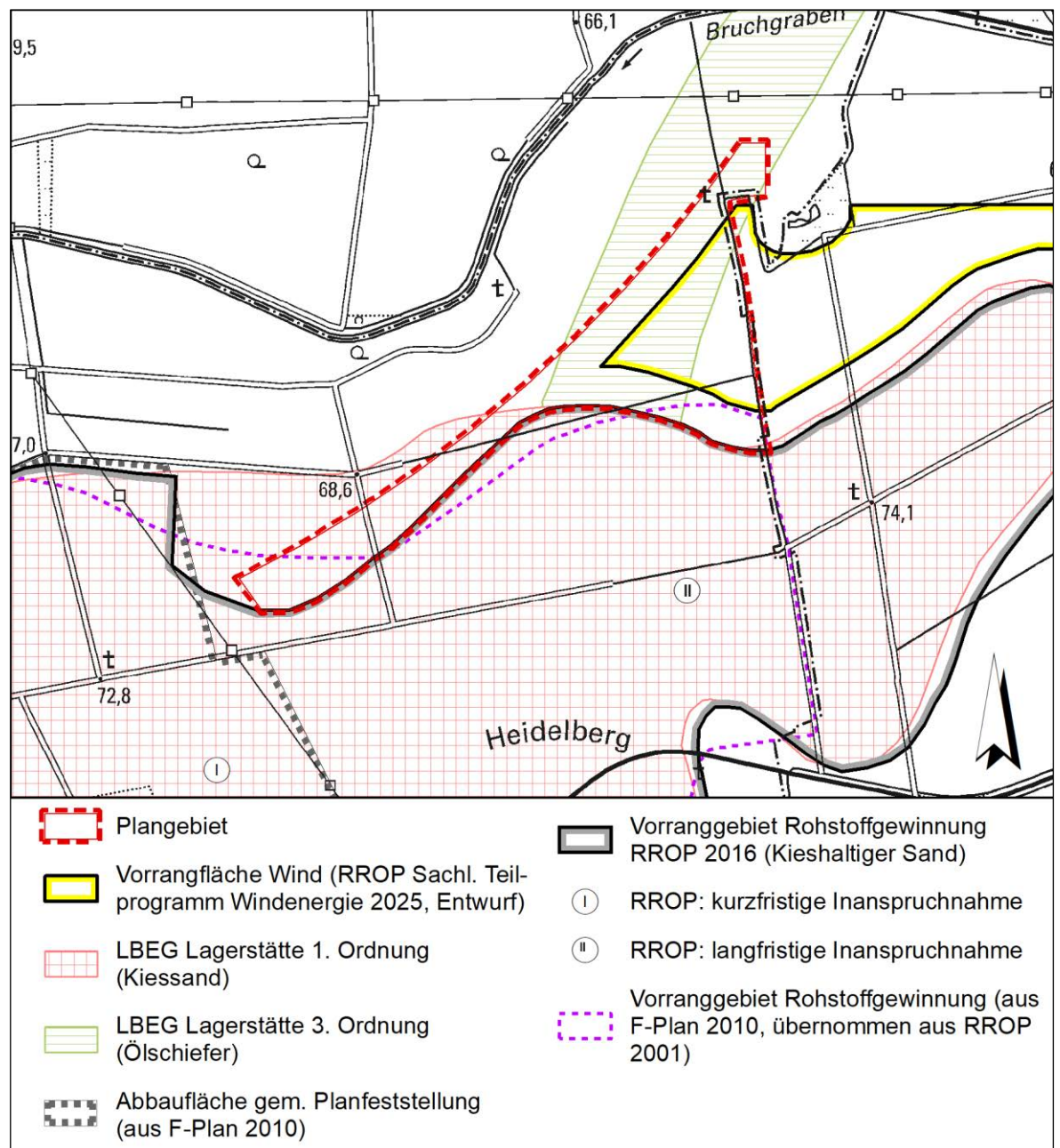


Abb. 10: Informationen zu Rohstoffvorkommen im Plangebiet  
 (unmaßstäbliche Darstellung)  
 [Geltungsbereich 7. Änderung des F-Plans: rot umrandet (Plangebiet)]

Kartengrundlagen: DTK25 (2018)  
 Quelle: © GeoBasis-DE/LGLN (2018)

Der bestehende F-Plan (2010) stellt ebenfalls eine abweichende Abgrenzung der Lagerstätte dar (s. Abb. 6 und Abb. 10). Es wird jedoch in der Legende des F-Plans darauf hingewiesen, dass diese Fläche aus dem alten RROP (2001) übernommen wurde. Auch hier kann festgestellt werden, dass die Abgrenzung aus dem RROP 2016 als aktueller und genauer einzustufen ist.

Die 7. F-Plan-Änderung orientiert sich also aus den oben genannten Gründen an der Abgrenzung des Vorranggebietes ‚Rohstoffgewinnung‘ aus dem RROP 2016 (schwarz-graue umrandete Fläche in Abb. 10). Es ist somit kein Konflikt durch eine Überbauung der Lagerstätte zu erwarten.

Das Vorranggebiet ‚Rohstoffgewinnung‘ aus dem RROP 2016 wurde in die Zonen I (kurzfristige Inanspruchnahme) und II (langfristige Inanspruchnahme) unterteilt. „Die Rohstoffgewinnung in Gebieten für langfristige Inanspruchnahme soll erst dann begonnen werden, wenn diejenigen für kurzfristige Inanspruchnahme weitgehend abgebaut sind bzw. für einen Abbau aus anderen Gründen wie z. B. Flächenverfügbarkeit nicht zur Verfügung stehen.“ (RROP 2016, Begründung, S. 93) Dies wird für das betreffende Gebiet damit begründet, dass es sich um ein großflächiges Rohstoffvorkommen handelt. Der Teil des Gebietes, der zur kurzfristigen Inanspruchnahme vorgesehen ist, grenzt nicht an das Plangebiet an, sondern liegt weiter westlich im Bereich der laut F-Plan bereits planfestgestellten Abbaufäche (s. Abb. 10).

Es kann also davon ausgegangen werden, dass die direkt an das Plangebiet angrenzende Fläche erst langfristig von einer Abgrabung betroffen sein wird. Die Gemeinde hält einen Schutzabstand zwischen dem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung und der Vorrangfläche für Windenergieanlagen u. a. aus diesem Grund für nicht erforderlich; beide Gebiete können unmittelbar aneinandergrenzen. Aufgrund der ‚Rotor-out‘-Regelung der 7. F-Plan-Änderung kann es somit dazu kommen, dass das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung ggf. in einem randlichen Streifen von max. 75 m vom Rotor einer WEA überstrichen wird. Eine abschließende Entscheidung über den Standort der einzelnen Windenergieanlagen wird im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens getroffen. Aufgrund der großen Bodenfreiheit der Rotorblätter moderner WEA sind selbst bei früherer Abgrabung der Lagerstätte keine Konflikte zwischen derselben und einem direkt angrenzenden Betrieb von WEA zu erwarten.

In der Rohstoffsicherungskarte des LBEG (2025) ist weiterhin eine Lagerstätte 3. Ordnung (Gebiet mit potenziell wertvollen Rohstoffvorkommen: Ölschiefer) enthalten. Von raumbedeutsamen Planungen in diesem Gebiet ist das LBEG rechtzeitig zu unterrichten. Da dieses Rohstoffvorkommen bisher weder im LROP noch im RROP als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet berücksichtigt ist, wird davon ausgegangen, dass es nicht von der Planung betroffen ist. Die Lebensdauer einer Windenergieanlage von üblicherweise ca. 25 Jahren unterschreitet den Planungshorizont für den potenziellen Abbau der Lagerstätte deutlich. Die Unterrichtung des LBEG erfolgt mit der Behördenbeteiligung für diese Bauleitplanung.



## 7.7 Wasserwirtschaft

Wasserwirtschaftliche Belange, welche für die vorbereitende Bauleitplanung relevant wären, sind nicht zu erkennen.

Beim Neu- und Ausbau von Zuwegungen in den Windpark wird es abschnittsweise zu Ge-wässerverrohrungen kommen. Diese sind gemäß den Vorgaben des Wasserrechts zu beantragen.

Bezüglich des Niederschlagswassers wird in der Bauleitplanung von folgenden Rahmenbedingungen ausgegangen. Zuwegungen und Kranstellflächen werden aus wasserdurchlässigem Material (Schotter) hergestellt. Das Niederschlagswasser kann hier überwiegend versickern; überschüssiges Regenwasser läuft seitlich ab und versickert in den Randbereichen bzw. es wird über wegebegleitende Gräben abgeleitet. Niederschlagswasser von den WEA selbst und von ihren Fundamenten läuft von den baulichen Anlagen ab und versickert in den Randbereichen. Hierfür sind an den Rändern der Fundamente mit Vegetation begrünte Sickermulden in ausreichender Breite vorzusehen.

Auch wenn sich die Vorrangfläche für WEA nicht in einem Wasserschutzgebiet befindet, sind die allgemeinen Regeln des Grundwasserschutz beim Bau und Betrieb von WEA zu berücksichtigen (vgl. soweit zutreffend: NDS. MU 2016a).

Einzelheiten sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bzw. in separaten wasserrechtlichen Verfahren festzulegen.

## 7.8 Altablagerungen / Kampfmittel

In der näheren Umgebung des Plangebietes, befindet sich eine Altablagerung mit einem Volumen von 5.300 m<sup>3</sup> und einer Fläche von 2.640 m<sup>2</sup> (LBEG 2025). Da sich diese außerhalb des Plangebietes befindet, ist von keinen Auswirkungen durch die Planung auszugehen.

Eine Kampfmittelfreiheit der WEA-Vorrangfläche kann von der Gemeinde nicht gewährleistet werden. Es ist Aufgabe des jeweiligen Vorhabenträgers, das Baufeld vor Baubeginn auf Kampfmittel<sup>7</sup> zu überprüfen. Eine diesbezügliche Anfrage beim Kampfmittelbeseitigungsdienst sowie bei Bedarf eine weitergehende Erkundung ist rechtzeitig vor Baubeginn notwendig.

---

<sup>7</sup> Mit Kampfmitteln sind Abwurfkampfmittel aus dem zweiten Weltkrieg gemeint, die bisher unentdeckt im Boden verblieben sind.

## 7.9 Baukultur / Denkmalschutz

Das Auftreten archäologischer Bodenfunde im Zuge der Bau- und Erschließungsarbeiten ist im Plangebiet nicht auszuschließen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde wie etwa Keramikscherben, Steingeräte oder Schlacken sowie Holzkohleansammlungen, Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, die bei Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, gem. § 14 Abs. 1 NDSchG auch in geringer Menge meldepflichtig sind. Sie müssen der zuständigen Kommunalarchäologie oder der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich gemeldet werden.

## 7.10 Bundeswehr / militärische Luftfahrt

Eine Stellungnahme des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) vom 16.01.2025, die im Rahmen einer unverbindlichen Voranfrage für den aktuell geplanten Windpark eines Vorhabenträgers erteilt wurde, hat ergeben, dass nach derzeitigem Stand keine Einwände seitens der Bundeswehr gegen den geplanten Windpark bestehen. Es sind somit keine Konflikte mit Belangen der Bundeswehr bzw. der militärischen Luftfahrt zu erkennen.

## 7.11 zivile Luftfahrt / Flugplatz Hildesheim

Die Flugsicherungseinrichtung Drehfunkfeuer Sarstedt DVOR SAS liegt in einer Entfernung von genau 3 km und bildet die nordwestliche Grenze des Plangebietes. Bei einer Entfernung von weniger als 3 km zum Standort ist die Wahrscheinlichkeit für eine luftfahrtrechtliche Zustimmung sehr gering, sodass das BAF<sup>8</sup> grundsätzlich empfiehlt, in diesem ‚Nahbereich‘ keine WEA zu beantragen.

Eine Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung (DFS) vom 04.11.2024, die im Rahmen einer unverbindlichen Voranfrage für den eines Vorhabenträgers aktuell geplanten Windpark erteilt wurde, hat ergeben, dass dieser nach derzeitigem Stand seitens der DFS zustimmungsfähig wäre.

---

<sup>8</sup> BAF = Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung



Weiterhin wurde durch einen Vorhabenträger ein privates Gutachten in Auftrag gegeben, das sich mit der Berechnung und Analyse des Störbeitrags im Bereich des Drehfunkfeuers Sarstedt durch die Errichtung des geplanten Windparks beschäftigt (BEHREND 2025). Es wurde sowohl für den geplanten Windpark in Harsum-Förste, der das Plangebiet beinhaltet, als auch für eine weitere Windparkplanung („Lühnde“) ein Szenario analysiert. Zudem gab es ein kombiniertes Szenario, bei dem der Winkelfehler bei der Realisierung beider Vorhaben berechnet wurde. Das Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass bei allen geprüften Szenarien der Zuwachs der Winkelfehler am DVOR SAS in Sarstedt akzeptabel ist.

Es sind somit keine unüberwindbaren Konflikte in Bezug auf das Drehfunkfeuer erkennbar.

Die Vorrangfläche für Windenergieanlagen liegt nördlich des Flugplatzes Hildesheim und hält einen Schutzabstand von mehr als 1,1 km zu dessen Platzrunde ein.

Gemäß der geltenden luftfahrtrechtlichen Vorschrift „Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ (Nachrichten für Luftfahrer, NfL I 92/13, BMVBS vom 02.05.2013) sind bestimmte Abstände zur Platzrunde des Flugplatzes Hildesheim notwendig. Demnach ist bei Windenergieplanungen ein Abstand von mindestens 850 m zur Platzrunde zu wahren. Nimmt man aufgrund des hier angewendeten Rotor-out-Prinzips (s. Kap. 2.3.3) zusätzlich einen maximalen Überstand des Rotors über die Grenze der Vorrangfläche von 75 m an, wären 925 m Abstand der Vorrangfläche zur Platzrunde erforderlich. Somit reicht der Abstand von mehr als 1,1 km zur Vorrangfläche der 7. F-Plan-Änderung aus, um die Belange des Flugplatzes zu wahren.

## 7.12 Schutzgüter der Umweltprüfung

Ausführungen zu den Schutzgütern der Umweltprüfung finden sich im Umweltbericht (Teil B der Begründung). Es handelt sich um die Schutzgüter Menschen (insbesondere Gesundheit, Immissionen, Wohn- und Erholungsfunktionen); Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt; Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft; kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern (vgl. § 2 Abs. 1 UVPG).



## 8 Ergänzende Hinweise

### 8.1 Hinweis zu Gehölzbeständen

Eingriffe in vorhandene Gehölzbestände sind im Zuge der konkreten Planung der WEA-Standorte (einschließlich Zuwegungen, Kranstellflächen und Leitungen) zu vermeiden bzw. zu minimieren.

### 8.2 Hinweise zur Durchführung der Planung

#### **Kosten / städtebaulicher Vertrag / sonstige Maßnahmen**

Die Gemeinde Giesen hat einen städtebaulichen Vertrag mit einem Vorhabenträger geschlossen. Der Vorhabenträger übernimmt sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Planverfahrens notwendigerweise entstehen einschließlich der Kosten für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Sonstige Maßnahmen zur Durchführung der Bauleitplanung (z. B. bodenordnende Maßnahmen) sind nicht erforderlich.

## 9 Verfahren

#### **Aufstellungsbeschluss**

Der Rat der Gemeinde Giesen hat in seiner Sitzung am 08.12.2025 die Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

#### **Frühzeitige Beteiligung**

Die vorliegende Vorentwurfsfassung der Planzeichnung und der Begründung zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans dient als Grundlage für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden.



## **Teil B (Begründung - Umweltbericht)**

### **10 Einleitung des Umweltberichtes**

Bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a Baugesetzbuch (BauGB) die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Dies betrifft sowohl die einzelnen Umweltschutzgüter als auch deren Wechselwirkungen untereinander. Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB beschrieben und bewertet werden. Die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)) ist ebenfalls Bestandteil des Umweltberichts. Weiterhin werden die Belange des europäischen Arten- und Habitatschutzes und des Klimaschutzgesetzes im Umweltbericht geprüft.

Die Ausarbeitung des Umweltberichts erfolgt auf Grundlage der Anlage 1 zum Baugesetzbuch (zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c BauGB).

Für die Vorentwurfsfassung der 7. Flächennutzungsplanänderung ist der Umweltbericht noch nicht vollständig bearbeitet. Die Verfahrensschritte der frühzeitigen Beteiligung sind insbesondere auch darauf ausgerichtet, Informationen für den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu erhalten (§ 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

#### **10.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung**

##### **10.1.1 Ziele der Flächennutzungsplanänderung**

Mit der 7. Änderung des F-Plans werden folgende Ziele verfolgt:

- a) Die Nutzung der Windenergie als regenerative Energiequelle soll aus Gründen des Klimaschutzes und aus energiepolitischen Erwägungen gefördert werden.
- b) Die Vorrangfläche für Windenergieanlagen soll für die Windenergienutzung ‚reserviert‘ werden und nicht durch anderweitige Nutzungen belegt werden, welche diesem Ziel entgegenstehen könnten.



- c) Zur Sicherung gesunder Wohnverhältnisse soll diese Vorrangfläche einen ausreichenden Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung einhalten.
- d) Die rechtlichen Vorgaben des Artenschutzes und die Belange des Naturhaushalts werden bei der Ausweisung der Vorrangfläche beachtet.

### 10.1.2 Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

Der Geltungsbereich (23,7 ha) befindet sich im Nordosten des Gemeindegebietes. Östlich davon grenzt die Gemeinde Harsum an. Die Grenze zur Stadt Sarstedt verläuft in rd. 240 m Entfernung nördlich des Geltungsbereichs, die Grenze zur Gemeinde Algermissen knapp 800 m entfernt in nordöstlicher Richtung.

Der Geltungsbereich wird weitaus überwiegend ackerbaulich genutzt und von einigen Wirtschaftswegen durchzogen. Im Nordosten befindet sich ein kleines Gehölz (ca. 1.000 m<sup>2</sup>) mit einem kleinen Wirtschaftsgebäude.

Das Relief bewegt sich zwischen ca. 66 m üNNH<sup>9</sup> und 74 m üNNH.

Die für die Windenergienutzung ausgewählten Flächen werden als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung ‚Vorrangfläche für Windenergieanlagen‘ dargestellt. Überlagernd erfolgt eine Darstellung der Fläche als „Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land“.

Die Planung folgt dem ‚Rotor-out-Prinzip‘. Dies bedeutet, dass die Rotorblätter der WEA über die Grenzen der Flächen hinausragen dürfen (s. Begründung, Kap. 2.3.3).

Eine Höhenbegrenzung wird nicht festgelegt.

Die landwirtschaftliche Flächennutzung ist innerhalb der Sonderbaufläche weiterhin zulässig, soweit sie der Zweckbestimmung der Sonderbaufläche nicht entgegensteht.

---

<sup>9</sup> üNNH = über Normalhöhennull: Bezeichnung der Bezugsfläche für die Angabe von Höhen über dem Meeresspiegel.



## 10.2 Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung

### 10.2.1 Fachgesetze

Die Belange des Umweltschutzes sind in § 1 Abs. 5 sowie Abs. 6 Nr. 7 und in § 1a BauGB dargelegt. Im vorliegenden Umweltbericht wird dokumentiert, wie diese Belange in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt sind. Dies gilt auch für die Ziele des Umweltschutzes, welche sich insbesondere aus den folgenden Fachgesetzen, -verordnungen und -richtlinien ergeben:

- Bestimmungen des europäischen Gebietsschutzes sowie des europäischen und nationalen Artenschutzes: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)<sup>10</sup> und EU-Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)<sup>11</sup> sowie § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für den Gebiets- und §§ 44 ff. BNatSchG für den Artenschutz.
- Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit den §§ 14, 15 und 18 BNatSchG.
- Für weitere Belange des Naturschutzes siehe: Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG).
- Bestimmungen des Bodenschutzes: § 1a Abs. 2 BauGB in Verbindung mit dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie dem Niedersächsischen Bodenschutzgesetz (NBodSchG).
- Bestimmungen des Gewässerschutzes einschließlich der Anforderung zur Rückhaltung und zur Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser: Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Niedersächsisches Wassergesetz (NWG).
- Bestimmungen zum (globalen und lokalen) Klimaschutz und zur Klimaanpassung: Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG), Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG) sowie Niedersächsisches Klimagesetz (NKlimaG).
- Belange des Immissionsschutzes: Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den entsprechenden Rechtsverordnungen (BImSchV), der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sowie den WKA-Schattenwurfhinweisen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI 2020).

<sup>10</sup> FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie = FFH-RL).

<sup>11</sup> Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2010 S. 7) (neu kodifizierte Fassung der Richtlinie 79/409/EWG) (VSchRL).

- Umweltbezogene Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung: Raumordnungsgesetz (ROG) sowie Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG).
- Belange der Denkmalpflege: Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG).

Die fachgesetzlichen Anforderungen sind darüber hinaus in den einzelnen projektbezogenen Fachgutachten aufgeführt und erläutert.

## 10.2.2 Fachplanungen

### 10.2.2.1 Raumordnung

Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Zu den Raumordnungsplänen siehe Kap. 2.4.1.

### 10.2.2.2 Landschaftsplanung

Als Fachpläne des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind das niedersächsische Landschaftsprogramm (LAPRO 2021), der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Hildesheim (LRP 1993) und der Landschaftsplan der Gemarkung Ahrbergen (MICHEL 2006) zu nennen. Für die gesamte Gemeinde Giesen liegt kein Landschaftsplan vor.

### Landschaftsprogramm

Das Landschaftsprogramm (LAPRO 2021) wurde auf einer übergeordneten Planungsebene erstellt und enthält keine verbindlichen Zielvorgaben für die gemeindliche Bauleitplanung.

### Landschaftsrahmenplan

Gemäß Landschaftsrahmenplan (LRP 1993) befindet sich im Geltungsbereich der 7. Änderung des F-Plans kein „wichtiger Bereich“, weder für das Schutzgut ‚Arten und Lebensgemeinschaften‘, noch für das Landschaftsbild. Außerdem ist auch kein Gebiet, welches die Voraussetzungen für eine Schutzgebietsausweisung erfüllt, im Plangebiet vorhanden. Die Niederung des Bruchgrabens wird im Maßnahmen- und Entwicklungsplan als ‚Entwicklungsschwerpunkt‘ eingestuft.

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Hildesheim befindet sich derzeit in Neuaufstellung. Mit den digitalen Daten dieser Neuaufstellung wurde für den vorliegenden Umweltbericht bereits gearbeitet, soweit diese von der unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung gestellt wurden.



## Landschaftsplan Ahrbergen

Gemäß Zielkonzept des Landschaftsplans Ahrbergen (MICHEL 2006) ist im Geltungsbereich der 7. Änderung des F-Plans wie bisher Ackerbau in einer gehölzarmen Kulturlandschaft vorgesehen.

### 10.2.2.3 Flächennutzungsplan

Im bisher wirksamen F-Plan der Gemeinde Giesen ist der Geltungsbereich der 7. Änderung als ‚Flächen für die Landwirtschaft‘ dargestellt.

Im Süden wird das Plangebiet in kleinen Teilen durch ein ‚Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung‘ überlagert. Es wird jedoch in der Legende darauf hingewiesen, dass diese Fläche aus dem alten Regionalen Raumordnungsprogramm aus dem Jahr 2001 stammt. Im RROP von 2016 überlagert das Vorranggebiet das Plangebiet nicht (s. Kap. 2.4.1). Es wird davon ausgegangen, dass die Fläche aus dem neuen RROP der aktuellen Datenlage entspricht und somit kein Konflikt zu erwarten ist (s. Kap. 7.6).

Das Plangebiet grenzt im Osten an ein Landschaftsschutzgebiet an. Im Norden liegt es in unmittelbarer Nähe.

Innerhalb des Geltungsbereichs der 7. Änderung des F-Plans werden die bisherigen Darstellungen mit einer Sonderbaufläche für WEA überplant.

### 10.2.2.4 Schutzgebiete

In Anhang 1 ist eine Karte der Schutzgebiete nach Naturschutz- und Wasserrecht enthalten. Der Geltungsbereich selbst liegt außerhalb von allen Schutzgebieten.

Im Osten grenzt er kleinflächig an das Landschaftsschutzgebiet (LSG) ‚Unterer Bruchgraben‘ an. Nördlich des Plangebiets liegt das LSG in 60 bis 260 m vom Plangebiet entfernt. Zudem liegt das Überschwemmungsgebiet (ÜSG, vorläufig zu sichernd) ‚Bruchgraben‘ in geringer Entfernung östlich und nördlich des Plangebietes innerhalb des LSG.

Das nächste Natura2000-Gebiet (FFH-Gebiet ‚Haseder Busch, Giesener Berge, Gallberg, Finkenberg‘) liegt in fast 4 km Entfernung südlich des Plangebietes.



### 10.3 Untersuchungsrahmen des Umweltberichts

Eine Untersuchung der Brutvögel des Plangebietes (VARIS 2026, Entwurf) einschließlich der Umgebungsradien wird derzeit im Auftrag eines Vorhabenträgers durchgeführt. Erste Ergebnisse werden bereits für die Vorentwurfsfassung der 7. F-Plan-Änderung ausgewertet.

Das Untersuchungsgebiet (UG) für die Brutvogelerfassung (500 m-Radius) erstreckt sich auf ca. 319 ha. Für die Groß- und Greifvogelarten inkl. kollisionsgefährdete Arten (1.200 m-Radius) wurden ca. 731 Hektar kartiert.

Die Methodik wird von VARIS wie folgt beschrieben: *„Von Februar bis Juni 2025 wurden an neun Terminen Revierkartierungen auf einer Fläche im Abstand von 500 m zu den geplanten Anlagenstandorten durchgeführt. Die Anzahl der Kartierdurchgänge wird vom Leitfaden mit mindestens sechs bis maximal zwölf angegeben. Ausschlaggebend ist dabei die Strukturvielfalt des UG. Da wir es im vorliegenden Fall größtenteils mit Biotoptypen von mäßiger Strukturvielfalt zu tun hatten, waren sechs Durchgänge am Tag plus drei Begehungen bei Dunkelheit bzw. zur Dämmerung geplant.*

*Zur Erfassung der Brutvögel wurden im Frühjahr 2025 sechs morgendliche und drei Kartierungen zur Abenddämmerung innerhalb des UG und in dessen näherer Umgebung durchgeführt. In Anlehnung an SÜDBECK et al. (2025) wurden die Erfassungstermine zeitlich so gelegt, dass sichergestellt werden konnte, dass die Brutperiode, also die Zeit mit der größten Gesangsaktivität, jeder potenziell vorkommenden Art abgedeckt wurde. (...). Die morgendlichen Begehungen starteten zwischen Sonnenaufgang bis ca. eine Stunde nach Sonnenaufgang, die nächtliche Erfassung von Eulen und Käuzen sowie Rebhuhn und Wachtel starteten eine halbe Stunde nach Dämmerungsbeginn. Für die Eulen, Rebhuhn und Wachtel wurde, wie von SÜDBECK et al. (2025) empfohlen, eine Klangattrappe bei der Kartierung eingesetzt, um den Nachweiserfolg dieser sonst unterrepräsentierten Arten zu erhöhen. (...).*

*Die Nachweise von planungsrelevanten Arten (Anhang I der VSchRL, streng geschützt nach BNatSchG, Rote Liste D und/oder NI) wurden in der App QField (QGIS Development Team) punktgenau verortet.“*

Bestandteil der Kartierung war auch die Ende Februar durchgeführte Horstkartierung. Die Vogelhorste wurden *„durch ein sorgfältiges einmaliges Abgehen der Waldrandbereiche, Waldinnensäume sowie weiterer Gehölze im unbelaubten Zustand erfasst. (...). Die kartierten Horste wurden zu späteren Zeitpunkten (Ende April, Ende Mai und Mitte Juni) noch insgesamt dreimal aufgesucht, um deren Besatz bzw. Bruterfolg zu dokumentieren.“*

Informationen zu Vorkommen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten wurden für das Plangebiet einschließlich seiner weiteren Umgebung beim NLWKN (Tier- und



Pflanzenartenerfassungsprogramm) sowie bei der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Hildesheim angefragt.

Um das Potenzial des Plangebietes als Feldhamsterlebensraum einschätzen zu können, wurden Bodenkarten und Altdaten zum Vorkommen dieser Art ausgewertet (insbesondere ABIA 2008).

Es wird angestrebt, dass der Vorhabenträger für die Entwurfsfassung der 7. Änderung des F-Plans erste Gutachten oder Berechnungen zu den Themen Schallimmissionen und Schattenwurf zur Verfügung stellt.

## 11 Artenschutzrechtliche Beurteilung der F-Plan-Änderung

### 11.1 Einführung

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Beurteilung sind die Ermittlung und Prüfung der Belange des besonderen Artenschutzes, welche von der Planung einer Vorrangfläche für Windenergieanlagen in den Ortsteilen Ahrbergen und Groß Förste berührt werden. Die entsprechenden rechtlichen Anforderungen leiten sich zum einen aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie darüber hinaus unmittelbar aus den europäischen Richtlinien (FFH-Richtlinie 92/43/EWG<sup>12</sup> und EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG)<sup>13</sup> ab.

Für die Anwendung des besonderen Artenschutzes sind insbesondere die Verbotsstatbestände des § 44 BNatSchG („Zugriffsverbote“) sowie die in § 45 BNatSchG geregelten Ausnahmen von diesen Verboten relevant. Im Zusammenhang mit WEA ist zusätzlich der § 45b BNatSchG („Betrieb von Windenergieanlagen an Land“) einschlägig.

Die Artenschutzprüfung orientiert sich außerdem an den ‚Hinweisen für die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen‘ der Servicestelle Erneuerbare Energien vom 01.05.2024 (SEE 2024) sowie dem Leitfaden ‚Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen‘ vom 24.02.2016 (Nds. MU 2016).

---

<sup>12</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen; Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992, S. 7)

<sup>13</sup> Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2010 S. 7) (neu kodifizierte Fassung der Richtlinie 79/409/EWG) (VSchRL)



Unter die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände fallen insbesondere Kollisionen von Vögeln oder Fledermäusen mit den sich drehenden Rotorblättern der WEA sowie Störwirkungen, welche ein Meide- und Ausweichverhalten der betroffenen Arten auslösen.

Darüber hinaus kann es aufgrund der Flächeninanspruchnahme durch den Windpark (Fundamente, Kranstellfläche etc.) zur Beeinträchtigung von Lebensräumen geschützter Tierarten kommen. Diese Gefährdung lässt sich in vielen Fällen durch geeignete Maßnahmen (v. a. Bauzeitenregelung) vermeiden.

### **Artenschutz im Flächennutzungsplan**

Da ein Flächennutzungsplan nicht unmittelbar die Zulassung eines Vorhabens zur Folge hat, sondern lediglich der planerischen Vorbereitung baulicher Maßnahmen dient, können sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auch noch nicht auf dieser Planungsebene verwirklichen. Erst die Realisierung konkreter Vorhaben kann einen Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote auslösen.

Dennoch müssen artenschutzrechtliche Fragen bereits für den F-Plan berücksichtigt werden. Da Lage und Abgrenzung der Vorrangfläche für WEA im F-Plan abschließend festgelegt werden, sind die Fragestellungen des besonderen Artenschutzes auf dieser Planungsebene soweit in den Blick zu nehmen, wie sie für diese Festlegung relevant sind.

Dies bedeutet, dass artenschutzrechtliche Belange, welche dazu führen könnten, dass die Planung nicht realisierbar ist, bereits im F-Plan zu beachten sind. Eine Bauleitplanung, die in der Praxis nicht vollziehbar ist, gilt als ‚nicht erforderlich‘ (im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB) und in der Folge als unwirksam.

## **11.2 Grundlagen / Methodik**

### **11.2.1 Rechtliche Grundlagen**

Nachfolgend werden die rechtlichen Anforderungen behandelt, die für den besonderen Schutz europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten zu beachten sind. Schutzgegenstand sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders bzw. streng geschützten Arten. Die Bewältigung des Artenschutzes erfolgt entsprechend den gesetzlichen Anforderungen auf verschiedenen Ebenen:

- Beeinträchtigungen der nach Anhang IV FFH-RL oder nach Art. 1 VSchRL besonders bzw. streng geschützten Arten werden in den vorliegenden Ausführungen behandelt;
- Für Beeinträchtigungen der weiteren (national) besonders bzw. streng geschützten Arten gilt die Annahme, dass sie im Rahmen der fachgerechten Anwendung der



naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (s. LBP) kompensiert werden, so dass eine gesonderte Behandlung im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nicht erforderlich ist (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG)<sup>14</sup>.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG umfassen im Einzelnen:

1. Den direkten Zugriff auf Individuen besonders geschützter Tierarten einschließlich ihrer Entwicklungsstadien (nachstellen, fangen, verletzen, töten etc.) (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);
2. die erhebliche Störung streng geschützter Tierarten und europäischer Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);
3. die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Tierarten aus der Natur (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und
4. die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von besonders geschützten Pflanzenarten bzw. ihrer Standorte aus der Natur (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Im Zusammenhang mit der Planung von Windenergie-Standorten sind insbesondere die Verbote der Nummern 1 bis 3 relevant und dies schwerpunktmäßig (aber nicht ausschließlich) für die Artengruppen der Vögel und der Fledermäuse.

Bezüglich des Risikos für Vögel und Fledermäuse, durch Kollisionen an WEA zu verunglücken, hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in seiner Rechtsprechung die Argumentation entwickelt, dass es nicht darauf ankommt, dass ggf. ein einzelnes Tier mit einer WEA kollidieren könnte, denn dies ließe sich bei lebensnaher Betrachtung nie vollständig vermeiden. Von dem Tötungsverbot wird dagegen die signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für eine geschützte Art erfasst<sup>15</sup>.

In einer weiteren Entscheidung hat das BVerwG in diesem Sinne klargestellt, dass die vom Menschen gestaltete Kultur- und Zivilisationslandschaft ein Grundrisiko für die dort lebenden Tierarten birgt. Für die Feststellung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos braucht es besondere Umstände, welche dazu führen, dass ein Gefährdungsgrad erreicht wird, der dazu führt, dass dieses Grundrisiko signifikant erhöht wird. Ein Nullrisiko für

<sup>14</sup> Folgerichtig heißt es in der Arbeitshilfe ‚Naturschutz und Windenergie‘ (NLT 2014, Kap. 4.2): „Der Schutz der übrigen Arten ist Sache der Eingriffsregelung“.

<sup>15</sup> Siehe z.B. BVerwG, Urt. v. 12.3.2008 - 9 A 3.06.



Tierkollisionen ist somit für neue Vorhaben, seien es Verkehrswege, Hochspannungsleitungen oder Windenergieanlagen, ausdrücklich nicht gefordert<sup>16</sup>.

Der Bundesgesetzgeber hat sich der Signifikanz-Rechtsprechung des BVerwG ausdrücklich angeschlossen, indem er im Jahr 2017 den Signifikanz-Begriff in die artenschutzrechtlichen Regelungen des BNatSchG aufgenommen hat (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1).

In einem weiteren Schritt wurden im Jahr 2022 Maßgaben aufgestellt, wie die Signifikanz des Tötungsrisikos für kollisionsgefährdete Brutvögel bei WEA an Land zu beurteilen ist. Diese sind in § 45b Abs. 2 bis 5 BNatSchG dargelegt. Die Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG enthält eine Liste der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten, welche 15 Arten aus den Gruppen der Greifvögel, Eulen und Störche enthält und ausweislich der Ausführungen in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 20/2354, S. 25 u. 31) als abschließend anzusehen ist. Für jede dieser 15 Arten werden Abstandsradien in den Kategorien Nahbereich, zentraler Prüfbereich und erweiterter Prüfbereich festgelegt. Je nach Abstand des Brutplatzes der Art zur nächstgelegenen WEA ist das Kollisionsrisiko wie folgt zu beurteilen:

1. Geplante WEA im Nahbereich um den betreffenden Brutplatz

(§ 45b Abs. 2 BNatSchG)

Das Tötungs- und Verletzungsrisiko ist signifikant erhöht.

2. Geplante WEA im zentralen Prüfbereich um den betreffenden Brutplatz

(§ 45b Abs. 3 BNatSchG)

Es bestehen in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, soweit

- eine signifikante Risikoerhöhung nicht auf der Grundlage einer Habitatpotentialanalyse oder einer auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchgeführten Raumnutzungsanalyse widerlegt werden kann oder
- die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann. Werden entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive

<sup>16</sup> Das BVerwG führt aus, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko bei Fledermausarten nur dann festzustellen ist, „wenn Hauptflugrouten oder bevorzugte Jagdgebiete betroffen sind (...). Dies folgt aus der Überlegung, dass es sich bei den Lebensräumen der gefährdeten Tierarten nicht um ‚unberührte Natur‘ handelt, sondern um von Menschenhand gestaltete Naturräume, die aufgrund ihrer Nutzung durch den Menschen ein spezifisches Grundrisiko bergen, das nicht nur mit dem Bau neuer Verkehrswege, sondern z.B. auch mit dem Bau von Windkraftanlagen, Windparks und Hochspannungsleitungen verbunden ist. Es ist daher bei der Frage, ob sich für das einzelne Individuum das Risiko signifikant erhöht, Opfer einer Kollision durch einen neuen Verkehrsweg zu werden, nicht außer Acht zu lassen, dass Verkehrswege zur Ausstattung des natürlichen Lebensraums der Tiere gehören und daher besondere Umstände hinzutreten müssen, damit von einer signifikanten Gefährdung durch einen neu hinzukommenden Verkehrsweg gesprochen werden kann. Ein Nullrisiko ist daher nicht zu fordern, weswegen die Forderung, die planfestgestellten Schutzmaßnahmen müssten für sich genommen mit nahezu 100 %-iger Sicherheit Kollisionen vermeiden, zu weitgehend ist“ (BVerwG, Urteil v. 28.04.2016 - 9 A 9.15).

Ausweichnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet, so ist für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird.

3. Geplante WEA im erweiterten Prüfbereich um den betreffenden Brutplatz  
(§ 45b Abs. 4 BNatSchG)

Das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare ist nicht signifikant erhöht, es sei denn,

- die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht und
- die signifikante Risikoerhöhung, die aus der erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit folgt, kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden.

4. Geplante WEA außerhalb des erweiterten Prüfbereichs um den betreffenden Brutplatz  
(§ 45b Abs. 5 BNatSchG)

Das Tötungs- und Verletzungsrisiko ist nicht signifikant erhöht; Schutzmaßnahmen sind insoweit nicht erforderlich.

Weiterhin enthält das BNatSchG in Anlage 1, Abschnitt 2 eine nicht abschließende Liste, in welcher sechs fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen beschrieben und hinsichtlich ihrer Wirksamkeit bewertet werden.

## 11.3 Brutvögel

Der niedersächsische Artenschutzleitfaden (2016, Nr. 5.1.4) stellt an Brutvogelkartierungen auf der Ebene des Flächennutzungsplans folgende Anforderungen:

Es sollten vorrangig vorhandene Daten, insbesondere zu den windenergieempfindlichen Arten auszuwerten sein. Da für gefährdete Brutvögel des Offenlandes häufig keine aktuellen Daten zur Verfügung stehen, sind i. d. R. ergänzende Übersichtskartierungen erforderlich. Die Übersichtskartierung der Brutvögel sollte mindestens vier Bestandserfassungen auf der gesamten Fläche, verteilt auf die gesamte Brutzeit (Ende März bis Mitte Juli), umfassen. Hierbei sind insbesondere die gefährdeten Brutvögel des Offenlandes zu erfassen. Angaben zu Untersuchungsradien fehlen in dem Artenschutzleitfaden.

Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb eines ‚für Brutvögel wertvollen Bereichs‘ mit der Einstufung ‚Status offen‘ (NLWKN 2010/2013).



### 11.3.1 Allgemeine Aussagen

Bezüglich der wildlebenden europäischen Brutvogelarten werden folgende allgemeine Aussagen vorweggestellt, bevor die relevanten Arten im Einzelnen behandelt werden: Alle europäischen Vogelarten unterliegen dem Schutz des Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie.

Grundsätzlich besteht die Gefährdung, dass bei Realisierung des geplanten Vorhabens besetzte Niststätten von Vögeln, ggf. einschließlich der darin befindlichen Eier bzw. Jungvögel zerstört werden. Damit wären die Tatbestände der sogenannten ‚Zugriffsverbote‘ des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG erfüllt.

Um den Anforderungen des besonderen Artenschutzes gerecht zu werden, sind folgende Punkte zu beachten (Prüf- und Entscheidungsabfolge in der angegebenen Reihenfolge):

1. Die Freilegung des Baufeldes (Abschieben von Vegetation und Oberboden) soll außerhalb der regelmäßigen Brutzeit durchgeführt werden. Als regelmäßige Brutzeit auf landwirtschaftlich genutzten Flächen (Bodenbrüter) wird der Zeitraum vom 1. März bis zum 15. August angesehen<sup>17</sup>. Von der Fällung oder dem Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern können Gehölzbrüter betroffen sein. Hier ist von einer längeren Brutzeit von 1. März bis 30. September auszugehen (entspricht dem Schutzzeitraum des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG). Sofern erkennbar nur einzelne Vogelarten (z. B. Feldlerche) von dem Bauvorhaben betroffen sind, kann die Brutzeit weiter eingegrenzt werden bzw. das Ende der Brut kann durch ein Monitoring im Gelände festgestellt werden.
2. Sofern es unumgänglich ist, dass die Freilegung des Baufeldes zumindest teilweise innerhalb der regelmäßigen Brutzeit durchgeführt wird, können verschiedene Vorkehrungen bzw. Schutzmaßnahmen getroffen werden:  
Zum einen kann im Rahmen eines Monitorings vorab geprüft werden, ob durch die Baumaßnahmen eine Störung von brütenden Vogelarten zu befürchten ist. Hierfür ist von einem fachkundigen Ornithologen durch Geländebegehungen festzustellen,
  - ob und wo Vogelarten im Eingriffsbereich brüten,
  - wie sich die Arbeiten im Eingriffsbereich voraussichtlich auf die Brutvogelarten auswirken und
  - ob ggf. Schutzmaßnahmen (z.B. Absperrung von Teilbereichen, zeitliche oder räumliche Verschiebung von Baumaßnahmen) zu ergreifen sind.

<sup>17</sup> In der Ackerflur sind Vogelbruten i. d. R. mit dem Fortschreiten der landwirtschaftlichen Erntearbeiten (Getreide, Raps) Mitte August abgeschlossen. Auch in hochgewachsenen Maisfeldern ist zu diesem Zeitpunkt nicht mehr mit einer Vogelbrut zu rechnen.



Die Ergebnisse dieses Monitorings sind zu dokumentieren. Die erforderlichen Maßnahmen sind einzelfallbezogen unter fachkundiger Begleitung (Umweltbaubegleitung) festzulegen.

Zum anderen können bei Bedarf frühzeitig Vergrämuungsmaßnahmen ergriffen werden, um zu vermeiden, dass Vögel im Eingriffsbereich mit einer Brut beginnen. Das Baufeld ist vor Beginn der Brutzeit (bevorzugt im Februar) durch geeignete Maßnahmen für eine Brut unattraktiv zu gestalten. Dieser Zustand ist so lange aufrecht zu erhalten, bis mit den regelmäßigen Bauarbeiten begonnen wird. Auch wenn größere Teile des Baufeldes über einen längeren Zeitraum ruhen, kann eine Vergrämung sinnvoll sein, um eine zwischenzeitliche Ansiedlung von Brutvögeln zu verhindern.

Mit diesen Maßnahmen können Bauverzögerungen vermieden werden. Das Vorgehen ist im Vorfeld mit der zuständigen UNB abzustimmen und durch eine Umweltbaubegleitung zu begleiten und zu dokumentieren.

3. Sofern artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen geschützter Brutvogelarten mit der unter den Nummern 1 und 2 beschriebenen Vorgehensweise nicht vermieden werden können, so ist zu prüfen,
  - ob die gesetzliche Ausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG greift (ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungsstätte ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt), oder
  - ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) vorliegen; ggf. ist ein entsprechender Ausnahmeantrag zu stellen.

### **11.3.2 Ergebniszusammenfassung Avifaunistisches Fachgutachten (VARIS 2026, Entwurf, Kartierung im Jahr 2025)**

Die nachfolgenden Aussagen sind dem in der Überschrift genannten Gutachten (Kap. 4) entnommen:

Im Vorfeld der Kartierungen wurde beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) eine Datenabfrage zu Vorkommen verschiedener kollisionsgefährdeter Vogelarten innerhalb und im näheren Umfeld des UG veranlasst. Die bereitgestellten Daten beinhalten Brutplätze des Rotmilans und des Uhus, welche allerdings alle deutlich außerhalb des relevanten Radius von 1.200 m um die geplanten WEA südlich von Sarstedt liegen.

Im Untersuchungsgebiet (UG) zur Erfassung der Brutvögel (500 m) und daran angrenzend konnten insgesamt 43 Vogelarten nachgewiesen werden, von denen es sich überwiegend um Vögel der offenen, strukturierten Flurlandschaften und des ländlichen

Siedlungsbereichs handelt. Insgesamt 32 der angetroffenen Vogelarten nutzen das UG zur Brut und gelten daher als Brutvögel (Brutverdacht oder Brutnachweis). Vier weitere Vogelarten kommen als potenzielle Brutvögel im UG vor (Eichelhäher, Eisvogel, Stockente und Teichrohrsänger). Lediglich während Überflügen über das UG wurden Mauersegler, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe beobachtet. Mäusebussard, Rotmilan, Turmfalke und Graureiher suchten das UG nur zur Nahrungssuche auf, sie gelten daher als Nahrungsgäste.

Drei der 43 nachgewiesenen Vogelarten sind nach BNatSchG streng geschützt (Eisvogel, Mäusebussard, Rotmilan), wobei der Eisvogel als potenzieller Brutvogel im UG vorkommt, während der Mäusebussard und der Rotmilan nur bei Überflügen beobachtet wurden. In der Roten Liste Niedersachsen (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) werden Bluthänfling, Feldlerche, Gartengrasmücke, Graureiher, Kuckuck, Mehl- und Rauchschwalbe, Rotmilan und Star als gefährdet, das Rebhuhn als stark gefährdet eingestuft.

Die räumliche Verteilung der theoretischen Revierzentren der planungsrelevanten Brutvogelarten im UG folgt zwei verschiedenen Habitatansprüchen:

- Die Reviere der klassischen Offenlandarten Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel liegen im ackerbaulich geprägten Bereich.
- Die zweite Gruppe umfasst Vogelarten, die in Gehölzen oder deren Saumbereichen brüten. Nachweise und theoretische Revierzentren von Bluthänfling, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Goldammer, Kuckuck, Nachtigall, Star und Stieglitz befinden sich folglich in den Gehölzen und dem gewässerbegleitenden Gehölzstreifen entlang des Bruchgrabens.

Im Rahmen der Horstkartierung wurde innerhalb des UG (nur) ein Nest- bzw. Horststandort erfasst. Im Laufe der Besatzkontrollen stellte sich heraus, dass der Horst von einem Rabenkrähen-Paar zur Brut genutzt wurde, einer nicht kollisionsgefährdeten Art.

In den Daten der staatlichen Vogelschutzbehörde im NLWKN ist das Plangebiet Teil eines großen ‚für Brutvögel wertvollen Bereichs‘, welcher mit ‚Status offen‘ gekennzeichnet ist. Diese Einstufung beruht auf einer Datenlage aus den Jahren 2010 / 2013, welche somit mindestens 13 Jahre alt ist. Die Kategorie ‚Status offen‘ wird vom NLWKN wie folgt erläutert: *„Für Gebiete mit dem Attribut ‚Status offen‘ liegen (...) keine oder nicht ausreichende Bestandszahlen vor, so dass keine Einstufung erfolgen konnte. Dies besagt aber (...) nicht, dass die Bereiche keine avifaunistische Bedeutung haben.“*<sup>18</sup>

<sup>18</sup> Abgerufen unter: [https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/staatliche\\_vogelschutzwaerter/vogelarten\\_erfassungsprogramm/datenbewertung\\_und\\_herausgabe/brutvogel/datenbewertung-und-herausgabe-brutvoegel-172094.html](https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/staatliche_vogelschutzwaerter/vogelarten_erfassungsprogramm/datenbewertung_und_herausgabe/brutvogel/datenbewertung-und-herausgabe-brutvoegel-172094.html); Zugriff am 09.04.2026.



Eine Anfrage bei der staatlichen Vogelschutzwarte nach Daten aus dem Vogelartenerfassungsprogramm hat für das Untersuchungsgebiet keine Erkenntnisse (keine Artnachweise) erbracht.

Als ein wesentliches Fazit lässt sich festhalten, dass im gesamten Untersuchungsgebiet keine Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten (Anhang 1, Abschnitt 1 BNatSchG) nachgewiesen wurden. Der Rotmilan wurde als Nahrungsgast (überfliegend) festgestellt. Die artenschutzrechtliche Bewertung wird für die Entwurfsfassung der 7. Änderung des F-Plans weiter ausgearbeitet.

## 11.4 Gastvögel

In den frühen 2000er Jahren wurden für das Untersuchungsgebiet hohe Zahlen von mehreren Tausend rastenden Kiebitzen, welche teils in gemischten Trupps, vergesellschaftet mit einigen Goldregenpfeifern auftraten, dokumentiert<sup>19</sup>. Die Rastbestände dieser Limikolenarten sind zumindest in der niedersächsischen Bördenregion nahezu verschwunden. Die Staatliche Vogelschutzwarte im NLWKN (Datenstand 2018) weist das Untersuchungsgebiet nicht als ‚für Gastvögel wertvollen Bereich‘ aus.

Eine Gastvogelkartierung durch das Büro VARIS wird in diesem Frühjahr (2026) abgeschlossen. Die Ergebnisse werden für die Entwurfsfassung der 7. Änderung des F-Plans berücksichtigt.

Die heute in diesem Bereich zu erwartenden geringen Rastbestände ziehender Limikolen und insbesondere dem Kiebitz, stehen einer Windenergienutzung im Plangebiet voraussichtlich nicht entgegen.

## 11.5 Fledermäuse

Alle heimischen Fledermausarten werden in Anhang IV der FFH-RL aufgeführt und zählen damit nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zu den streng geschützten Arten. Dem europäischen Artenschutz unterliegen insbesondere die Quartiere von Fledermäusen. Sowohl die Winter- als auch die Sommerquartiere zählen zu den ‚Fortpflanzungs- und Ruhestätten‘

---

<sup>19</sup> Es handelt sich um Erfassungen, welche der Ornithologische Verein zu Hildesheim mit Unterstützung der Paul-Feindt-Stiftung und dem Landkreis Hildesheim durchgeführt hatte.

und stehen daher unter dem Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Der Leitfaden der EU-Kommission „zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie“ (2021) empfiehlt, die Definition von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei Arten mit weitem Aktionsradius auf ein klar abgrenzbares Gebiet zu beschränken, welches eindeutig als wichtig für die Fortpflanzung oder das Ruhen identifiziert werden kann, bei Fledermäusen z. B. auf die Quartiere (Rd.-Nr. 2-59 des EU-Leitfadens). Die Jagd- und Nahrungshabitate von Fledermäusen zählen nach dieser Definition im Regelfall nicht zu den besonders geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Eine systematische Erfassung von Fledermäusen wurde für die 7. Änderung des F-Plans nicht durchgeführt. Der Verzicht auf Geländekartierungen begründet sich damit, dass im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren voraussichtlich vorsorgliche nächtliche Abschaltungen vorgesehen werden, welche sich am niedersächsischen Artenschutz-Leitfaden (NDS. MU 2016, Nr. 7.3) orientieren. Begleitend wird ggf. ein Gondelmonitoring durchgeführt, um die Abschaltzeiten für die Betriebsdauer der WEA anhand der standörtlichen Gegebenheiten anzupassen (NDS. MU 2016, Nr. 8).<sup>20</sup>

Diese Vorgehensweise dient dem Schutz der Fledermäuse erfahrungsgemäß in besserer Weise als die Herleitung eines Abschaltalgorithmus aus den Ergebnissen bodengebundener Kartierungen.

Eine Datenanfrage beim NLWKN (Tierarten-Erfassungsprogramm der Fachbehörde für Naturschutz im NLWKN 2026) ergab keine planungsrelevanten Informationen zu dieser Artengruppe.

Die im Plangebiet anzunehmenden Jagd- und Nahrungsflüge von Fledermäusen fallen nicht unter die Bestimmungen des europäischen Artenschutzes (s. o.). Es kann davon ausgegangen werden, dass das Plangebiet auch nach Errichtung der WEA weiterhin als Jagdhabitat von Fledermäusen genutzt wird.

An WEA besteht das Risiko, dass Fledermäuse durch Kollisionen mit den sich drehenden Rotorblättern verunglücken. Die Kollisionsgefährdung unterscheidet sich erheblich für die verschiedenen Fledermausarten. Eine besondere Gefährdung besteht für

- ziehende Arten wie Rauhaufledermaus, Abendsegler und Kleinabendsegler,
- hoch- und schnellfliegende Arten wie Abendsegler, Kleinabendsegler und Zweifarbfledermaus sowie teilweise Breitflügelfledermaus

<sup>20</sup> Vgl. hierzu die gesetzlichen Vorgaben zum Fledermausschutz (Abregelung der WEA, Gondelmonitoring) in § 6b Abs. 5 Sätze 2 und 3 WindBG.



- sowie weiterhin (belegt durch zahlreiche Nachweise von Totfunden) die Zwergfledermaus; auch für die eng mit der Zwergfledermaus verwandte Mückenfledermaus ist eine erhöhte Kollisionsgefährdung anzunehmen.

Diese Arten werden daher als windenergiesensibel bezeichnet. Eine Kollisionsgefährdung von Fledermäusen an den Rotorblättern der WEA, welche zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko führen könnte, kann durch die Implementierung eines Abschaltalgorithmus verhindert werden.

Sofern für die Errichtung der WEA und den Neu- bzw. Ausbau der Zuwegungen Bäume mit Habitatpotenzial zu fällen sind, sind diese Fällungen außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse in den Wintermonaten (Dezember bis Februar) durchzuführen.

Als Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen werden in diesem Sinne empfohlen:

1. Nächtliche Abschaltung der WEA von April bis Oktober, orientiert an den Empfehlungen des niedersächsischen Artenschutz-Leitfadens (NDS. MU 2016, Nr. 7.3).
2. Durchführung eines Gondelmonitorings, orientiert an den Empfehlungen des niedersächsischen Artenschutz-Leitfadens mit anschließender Anpassung der Abschaltzeiten (NDS. MU 2016, Nr. 8).
3. Sofern Bäume mit Habitatpotenzial für Fledermäuse gefällt werden müssen, ist dies außerhalb der Aktivitätszeit dieser Artengruppe in den Wintermonaten (Dezember bis Februar) durchzuführen.

## 11.6 Feldhamster

In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen des NLWKN (2011) wird die Hildesheimer Börde als Verbreitungsschwerpunkt des Feldhamsters benannt. In einer Feldhamsterpotenzialanalyse für den Landkreis Hildesheim aus dem Jahr 2008 wird die Habitateignung des Plangebietes für den Feldhamster (wie der Großteil des Landkreises) als „potenziell gut geeignet“ eingestuft (ABIA 2008).

Eine Datenanfrage beim NLWKN (Tierarten-Erfassungsprogramm der Fachbehörde für Naturschutz im NLWKN 2026) ergab Hinweise aus verschiedenen Jahren auf Hamstervorkommen am nordöstlichen Rand des Geltungsbereichs sowie auf Ackerflächen in der nahen Umgebung des Plangebietes vor allem im Südosten, aber auch im Süden und im Nordwesten. Da es sich bei Feldhamstern um mobile Tiere handelt, welche in Abhängigkeit von Feldbestellung und Fruchtfolge unterschiedliche Ackerflächen besiedeln können, kann ein Feldhamstervorkommen im Geltungsbereich nicht ausgeschlossen werden.



Eine aktuelle Hamsterkartierung liegt für das Plangebiet zurzeit nicht vor.

## 11.7 Sonstige Artengruppen

Im Folgenden wird überschlägig geprüft, ob (außer den oben bereits angesprochenen Arten) sonstige Tierarten(gruppen) von einem neuen Windenergiestandort betroffen sein können:

Neben den Fledermausarten und dem Feldhamster stehen sechs weitere in Niedersachsen vorkommende Säugetierarten unter dem Schutz der FFH-Richtlinie (Anhang IV). Zusammenhängende, naturnahe Waldgebiete, welche Lebensraum von Wolf, Luchs oder Wildkatze sein könnten, werden von der Planung nicht berührt. Lebensräume der Arten Fischotter, Biber und Haselmaus sind auf den Ackerflächen des Geltungsbereichs ebenfalls nicht vorhanden.

Im Ergebnis wird festgestellt, von den europäisch geschützten Säugetierarten ausschließlich Fledermäuse sowie der Feldhamster von der Planung berührt werden.

Die europäisch geschützten Amphibien- und Reptilienarten sind im Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten aufgelistet (NLWKN 2015b). Diese Arten weisen entweder eine regional eng begrenzte Verbreitung auf (z. B. Rotbauchunke, Springfrosch), sie benötigen lockere, grabfähige Böden (z. B. Kreuzkröte, Wechselkröte) oder ihre Vorkommen sind auf Sonderstandorte wie Moor, Heide und Trockenrasen beschränkt (z. B. Schlingnatter, Kreuzotter). Ein Vorkommen dieser spezialisierten Arten kann im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden, da ihre Lebensraumansprüche nicht erfüllt sind.

Europäisch geschützte wirbellose Tierarten gibt es in Niedersachsen aus den Artengruppen der Käfer, Libellen, Tag- und Nachtfalter. Alle diese Arten benötigen spezielle Lebensraumeigenschaften, welche im Plangebiet nicht vorhanden sind. Vorkommen europäisch geschützter, wirbelloser Arten können somit ausgeschlossen werden.

Die wenigen aufgrund europarechtlicher Vorschriften geschützten und in Niedersachsen vorkommenden Pflanzenarten (z. B. Frauenschuh, Schierlings-Wasserfenchel) sind auf sehr spezielle Standortbedingungen bzw. auf seltene Lebensräume angewiesen. Ein Vorkommen dieser Arten im Untersuchungsgebiet ist ausgeschlossen, da diese Bedingungen dort nicht vorhanden sind.



Aus den vorstehenden Ausführungen wird ersichtlich, dass artenschutzrechtliche Belange ausschließlich für die Artengruppen der Brutvögel und der Fledermäuse sowie für den Feldhamster berührt sind. Sonstige Artengruppen sind nicht betroffen.

## **12 Habitatschutzrechtliche Beurteilung der F-Plan-Änderung**

Das nächste Natura2000-Gebiet (FFH-Gebiet Nr. 3825-301 ‚Haseder Busch, Giesener Berge, Gallberg, Finkenberg‘) liegt in fast 4 km Entfernung südlich des Plangebietes. Erhaltungsziele dieses europäischen Schutzgebietes sind mehrere Lebensraumtypen, welche nach fachgutachtlicher Einschätzung nicht durch den Betrieb von WEA in dieser Entfernung beeinträchtigt werden.

Als Tierarten sind der Kammmolch, der Biber, die Schmale Windelschnecke sowie die Fledermausarten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr als Erhaltungsziele aufgeführt. Die Arten Kammmolch, Biber und Schmale Windelschnecke weisen keine Empfindlichkeit gegenüber WEA auf und werden aufgrund der Entfernung von dem Vorhaben nicht berührt. Die beiden Fledermausarten werden im niedersächsischen Artenschutzleitfaden (NDS. MU 2016, Abb. 4) nicht als WEA-empfindlich eingestuft. Bei der Bechsteinfledermaus ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nur dann anzunehmen, wenn baubedingt Gehölze beseitigt werden, welchen eine besondere Habitatfunktion für diese Art zukommt. Da die WEA-Vorrangfläche nahezu ausschließlich von Ackerflächen eingenommen wird und es somit bei der Errichtung eines Windparks nicht oder kaum zu Gehölzverlusten kommt, ist nicht davon auszugehen, dass eine Beeinträchtigung der Bechsteinfledermaus eintritt.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung oder eine umfangreiche gutachtliche FFH-Vorprüfung sind aus diesen Gründen für die 7. Änderung des F-Plans nicht erforderlich.



## 13 Beurteilung der F-Plan-Änderung gemäß WRRL

Das Ziel der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist das Erreichen eines „guten Zustandes“ für alle Gewässer und Grundwasservorkommen.

Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass mit der 7. Änderung des F-Plans Vorhaben vorbereitet werden, welche die Ziele der WRRL negativ beeinflussen oder die Zielerreichung erschweren könnten.

## 14 Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung / Sonstige Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

### 14.1 Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung werden Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG vorbereitet. Die Errichtung neuer WEA im Gebiet der Gemeinde Giesen wird zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft führen. Zu erwarten sind insbesondere folgende Eingriffe:

- in die Schutzgüter Boden und Fläche durch zusätzliche Bodenversiegelung und -befestigung für die Anlage von Fundamenten, Zuwegungen und Kranaufstellflächen;
- in das Schutzgut Wasser durch die abschnittsweise Verrohrung von i. d. R. wegebegleitenden Gräben;
- in das Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild durch die Errichtung hoher, weithin sichtbarer Windenergieanlagen;
- in das Schutzgut Biotope durch die Inanspruchnahme von Biotoptypen;
- in das Schutzgut Fauna z. B. durch Beeinträchtigung des Lebensraums von Tierarten der offenen landwirtschaftlichen Feldflur.

Eine detaillierte Eingriffsbilanzierung und Ausgleichsermittlung erfolgt im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Erst zu diesem Zeitpunkt liegen die hierfür erforderlichen Angaben zu Anzahl, Typ, Höhe und genauem Standort der geplanten WEA vor.



Ein Bilanzierungsverfahren, welches in Niedersachsen gebräuchlich ist, wurde vom Niedersächsischen Landkreistag in seiner Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“ (NLT 2014) veröffentlicht. Die Eingriffsbilanzierung erfolgt flächendeckend in erster Linie anhand des Schutzgutes Boden (Bodenversiegelung und sonstige Inanspruchnahme von Böden) und in zweiter Linie anhand des Schutzgutes Biotoptypen. Besondere Schutzbedarfe bei einzelnen Schutzgütern (z. B. Wasser, Tiere und Pflanzen) sind bei Bedarf zusätzlich zu berücksichtigen.

Der Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild wird von der Gemeinde wie folgt beurteilt: Auch wenn die Hildesheimer Börde überwiegend ackerbaulich genutzt wird, weist sie ein charakteristisches, über Jahrhunderte historisch gewachsenes Landschaftsbild auf. Als gliedernde und strukturierende Elemente in der Landschaft sind die Gewässerniederungen, einzelne Feldgehölze und kleine Wälder, Ortsränder, Alleen etc. hervorzuheben. Die Errichtung von WEA im Plangebiet mit einer Höhe von voraussichtlich mindestens 250 m und sich drehenden Rotoren sprengt jeglichen vorhandenen Maßstab für bauliche Anlagen in dieser Kulturlandschaft. Sie stellt somit eine qualitativ und quantitativ schwerwiegende Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild dar. Ein Ausgleich in Form von landschaftspflegerischen Maßnahmen, welche dazu dienen sollen, das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederherzustellen oder neu zu gestalten, kann der Eingriffsdimension dieser technischen Bauwerke am Standort ‚Ahrbergen‘ in keiner Weise gerecht werden. Für das Plangebiet ist daher festzustellen, dass eine Wiederherstellung oder Neugestaltung des Landschaftsbildes – auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs – aufgrund der Dimension des Eingriffs aus fachgutachtlicher Sicht nicht möglich ist.

In einer solchen Situation, in welcher die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, ist im Rahmen einer Abwägung zu prüfen, ob die Belange des geplanten Vorhabens den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Range vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG). Der Ausbau der erneuerbaren Energien und insbesondere der Windenergie kommt eine besondere Bedeutung zu sowohl für eine sichere Energieversorgung, als auch für das Erreichen der Klimaschutzziele. Im Bundesnaturschutzgesetz wird ausgeführt, dass *„dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung [zukommt]“* (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG). Insofern zählt der Ausbau der erneuerbaren Energien zu den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Weiterhin sei auf § 2 EEG verwiesen, in welchem geregelt ist, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. In der Schutzgüterabwägung kommt diesem Belang daher ein Vorrang zu. Auf dieser Grundlage kann festgestellt werden, dass im Fall des Windenergiestandortes ‚Ahrbergen‘ die



Belange der Windenergienutzung den Belangen des beeinträchtigten Landschaftsbildes im Rang vorgehen.

Unter diesen Voraussetzungen hat der Verursacher des Eingriffs (der Vorhabenträger) nach Auffassung der Gemeinde voraussichtlich Ersatz in Geld zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG).

Bezüglich der Vermeidungsmaßnahmen, die aus Gründen des besonderen Artenschutzes vorzusehen sind, wird auf Kap. 11 verwiesen.

Für die Errichtung des geplanten Windparks ist eine Umweltbaubegleitung vorzusehen, welche auch eine bodenkundliche Baubegleitung mit einschließt.

## **14.2 Sonstige Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen**

Konkrete Maßnahmen und Auflagen zum Immissionsschutz (v. a. zu Schall und Schattenwurf) werden nicht auf der Planungsebene des Flächennutzungsplans, sondern im Genehmigungsverfahren festgelegt. Gleiches gilt für Vorkehrungen zum Brand- und Blitzschutz, gegenüber Eiswurf sowie die Erstellung eines Rettungs- und Notfallplans.

Seitens der denkmalpflegerischen (archäologischen) Belange ist sicherzustellen, dass im Bereich des geplanten Bauvorhabens vorhandene archäologische Funde und Befunde vor ihrer möglichen Zerstörung durch die Baumaßnahme sach- und fachgerecht dokumentiert und geborgen werden. Die Bestimmungen des niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) sind zu beachten.



## 15 Regeln für Minderungsmaßnahmen

Sofern die ‚Vorrangfläche für Windenergieanlagen‘ als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen wird, sind im F-Plan gemäß § 249c BauGB „Regeln für Minderungsmaßnahmen“ darzustellen, zur Vermeidung bzw. Verringerung möglicher negativer Umweltauswirkungen. Hierzu kann die (neue) Anlage 3<sup>21</sup> zum BauGB herangezogen werden. Die Regeln sollen der Zulassungsbehörde als Grundlage zur Entwicklung projektbezogener Minderungsmaßnahmen dienen.

Eine Ausarbeitung der ‚Regeln für Minderungsmaßnahmen‘ wird für die Entwurfsfassung der 7. Änderung des F-Plans vorgenommen.

---

<sup>21</sup> Anlage 3 zu § 249c Abs. 3 Satz 3 BauGB: „Darstellung von geeigneten Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen durch die Gemeinde“

## 16 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

### Standortbegründung und -alternativen

Für die Entwicklung von Windparks werden regelmäßig Flächen gesucht, die relativ große Abstände zu Siedlungen einhalten, um Immissionskonflikte zu vermeiden. Weiterhin sollen sie ausreichend Raum bieten, um eine räumliche Bündelung von WEA zu ermöglichen. Angestrebt werden Standorte, welche bezüglich der Belange von Naturschutz und Erholungsnutzung keine überdurchschnittliche Empfindlichkeit aufweisen. Im Ergebnis handelt es sich oftmals um großräumige Ackerlandschaften.

Hinsichtlich dieser drei Kriterien weist der Geltungsbereich der 7. Änderung eine sehr gute Eignung für die Windenergienutzung auf. Eine Analyse des Gemeindegebietes im Februar 2024 hat zudem aufgezeigt, dass der gewählte Standort in der Gemeinde Giesen als lediglich einer von zwei Standorten günstige Voraussetzungen für die Planung einer Windenergienutzung erfüllt. Auch der zweite potenziell geeignete Bereich wird derzeit im Rahmen der 6. F-Plan-Änderung für die Windenergienutzung vorbereitet.

### Möglichkeiten der Innenentwicklung

Möglichkeiten der Innenentwicklung im Sinne von Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung, Nutzung von Brachflächen und Baulücken sowie andere Maßnahmen der Innenentwicklung (§ 1a Abs. 2 BauGB) kommen für die Windenergienutzung als typisches ‚Außenbereichsvorhaben‘ nicht in Betracht.

### Ausführungsalternativen

Alternativen in der Ausführung des Windparks (z. B. Art, Anzahl, Höhe und genauer Standort der WEA) werden im Zuge der konkreten Windparkplanung (sogenanntes „Micro-Siting“) festgelegt. Sie sind nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung.

### Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Sofern die Planung nicht durchgeführt wird, werden die hiermit verfolgten Ziele nicht erreicht. Dies bedeutet, dass keine zusätzlichen Flächen für die Windenergienutzung an diesem Standort in der Gemeinde Giesen ausgewiesen werden. Bau und Betrieb von WEA werden nicht in der beabsichtigten Weise über die Bereitstellung zusätzlicher Flächen gefördert.



## **17 Zusätzliche Angaben**

### **17.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten**

Die Ermittlung und Beurteilung der Umweltauswirkungen in dem vorliegenden Umweltbericht erfolgen auf der Grundlage der fachgesetzlichen und fachplanerischen Vorgaben in verbal-argumentativer Form.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben (z. B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse) sind nicht aufgetreten.

### **17.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Umweltüberwachung (Monitoring)**

In § 4c Satz 1, erster Halbsatz BauGB ist geregelt, dass die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen, *„die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen“*.

Für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung sind keine Gründe zu erkennen, die eine Besorgnis rechtfertigen, dass unvorhergesehene Immissionen oder andere unvorhergesehene Umweltauswirkungen eintreten werden. Eine regelmäßige, vorsorgende Umweltüberwachung (Monitoring) wird derzeit nicht für erforderlich gehalten.

Es ist daher festzustellen, dass auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung kein Anlass besteht, konkrete Maßnahmen der Umweltüberwachung (Monitoring) vorzusehen.

### **17.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

*[wird für die Entwurfsfassung ergänzt]*



---



**LandschaftsArchitekturbüro  
Georg von Luckwald**  
Landschaftsarchitekt BDLA  
Stadtplaner SRL  
Gut Helpensen Nr. 5, 31787 Hameln  
Telefon: 05151 / 67464, [www.luckwald.de](http://www.luckwald.de)

Hameln, im April 2026



## 18 Quellenverzeichnis

ABIA	2008	Potenzialanalyse Feldhamster im Landkreis Hildesheim. - Bearb.: Abia GbR. - Neustadt am Rübenberge.
BEHM, K. & T. KRÜGER	2013	Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen, 3. Fassung, Stand 2013. - in: NLWKN - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 33. Jg. Nr. 2, S. 55-69. - Hannover.
BEHREND	2025	Berechnung und Analyse des Störbeitrags durch die Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich des UKW Drehfunkfeuers Sarstedt (DVOR SAS) auf Basis der DFSM Methode. - Bearb.: Dr.-Ing. Ferdinand Behrend, Sachverständiger Flugbetrieb und Flugsicherung, DIN EN ISO/IEC 17024; Gutachten im Auftrag der JL re. Erneuerbare GmbH. - Braunschweig.
BWE	2025	Gesetz zur Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) für Windenergie an Land, Informationspapier. Hrsg.: Bundesverband WindEnergie e.V. - Berlin.
DÜRR	2017	Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland, Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, Stand 19.09.2016.
KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER	2022	Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens (9. Fassung, Oktober 2021). – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 41. Jg., Heft 2, Hrsg.: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz. – Hannover.
LAI	2020	Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen, Aktualisierung 2019, (WKA-Schattenwurfhinweise). – Hrsg.: Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI).
LAPRO	2021	Niedersächsisches Landschaftsprogramm, Endfassung Oktober 2021. – Hannover.
LBEG	2024	NIBIS Kartenserver (2024) - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. (online: <a href="http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#">http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#</a> ).
LK HILDESHEIM	2025	Sachliches Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Hildesheim, Entwurf 2025. – Bearb.: Landkreis Hildesheim, Amt für Kreisentwicklung und Infrastruktur. – Hildesheim.
LROP	2022	Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen, in Kraft getreten am 17.09.2022 (Nds. GVBl. Nr. 29/2022, S. 521).
LRP	1993	Landschaftsrahmenplan Landkreis Hildesheim. – Hildesheim.

MICHEL, L.	2006	Landschaftsplan Ahrbergen –unter primären Gesichtspunkten des Rohstoffabbaus - Bearb.: Michel, L. - Zitiert in: Umweltbericht zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Giesen. - Büro für Landschaftsplanung Helmut Mextorf, 2010.
Nds. MU	2016	Leitfaden, Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen. - Nds. MBl. Nr. 7/2016, Anlage 2 zum WEE 2016, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz. - Hannover.
NLT	2014	Naturschutz und Windenergie. Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landespflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: Oktober 2014). – Verfasser: Arbeitsgruppe Naturschutz und Windenergie des Niedersächsischen Landkreistages, Hannover.
NLWKN	2015	Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Aktualisierte Fassung, 1. Januar 2015. Teil A (Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze) und Teil B (Wirbellose Tiere). – Hannover.
NLWKN	2011	Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, Teile 1-3 – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. – Hrsg. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, abrufbar unter <a href="http://www.nlwkn.niedersachsen.de">www.nlwkn.niedersachsen.de</a> . – Hannover.
RROP	2016	Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Hildesheim. - Hildesheim.
SEE	2024	Hinweise für die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen basierend auf dem Windenergieerlass vom 20.7.2021, zuletzt bearbeitet am: 1.5.2024. – Bearb: Servicestelle Erneuerbare Energien im Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz. – Hannover.
SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, C. PERTL, T. J. LINKE, M. GEORG, C. KÖNIG, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER, R. DRÖSCHMEISTER & C. SUDFELDT	2025	Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - im Auftrag des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten, des Bundesamtes für Naturschutz und der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, 1. überarbeitete Auflage. – Münster.
VARIS	2026	Avifaunistischer Fachbeitrag zum Projekt: Planung zur Errichtung von Windenergieanlagen – Projektfläche Harsum, Gemeindegebiet Giesen (Landkreis Hildesheim), Entwurf. – Gutachten im Auftrag der JLre. Erneuerbare; Bearb.: Büro VARIS, Biologische Fachgutachten & Naturraum-Studien. – Göttingen.
WEE	2021	Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass), Gem. Rd.Erl. d. MU, ML, MI, und MW. - Nds. MBl. Nr. 35/2021 vom 01.09.2021, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz. - Hannover.



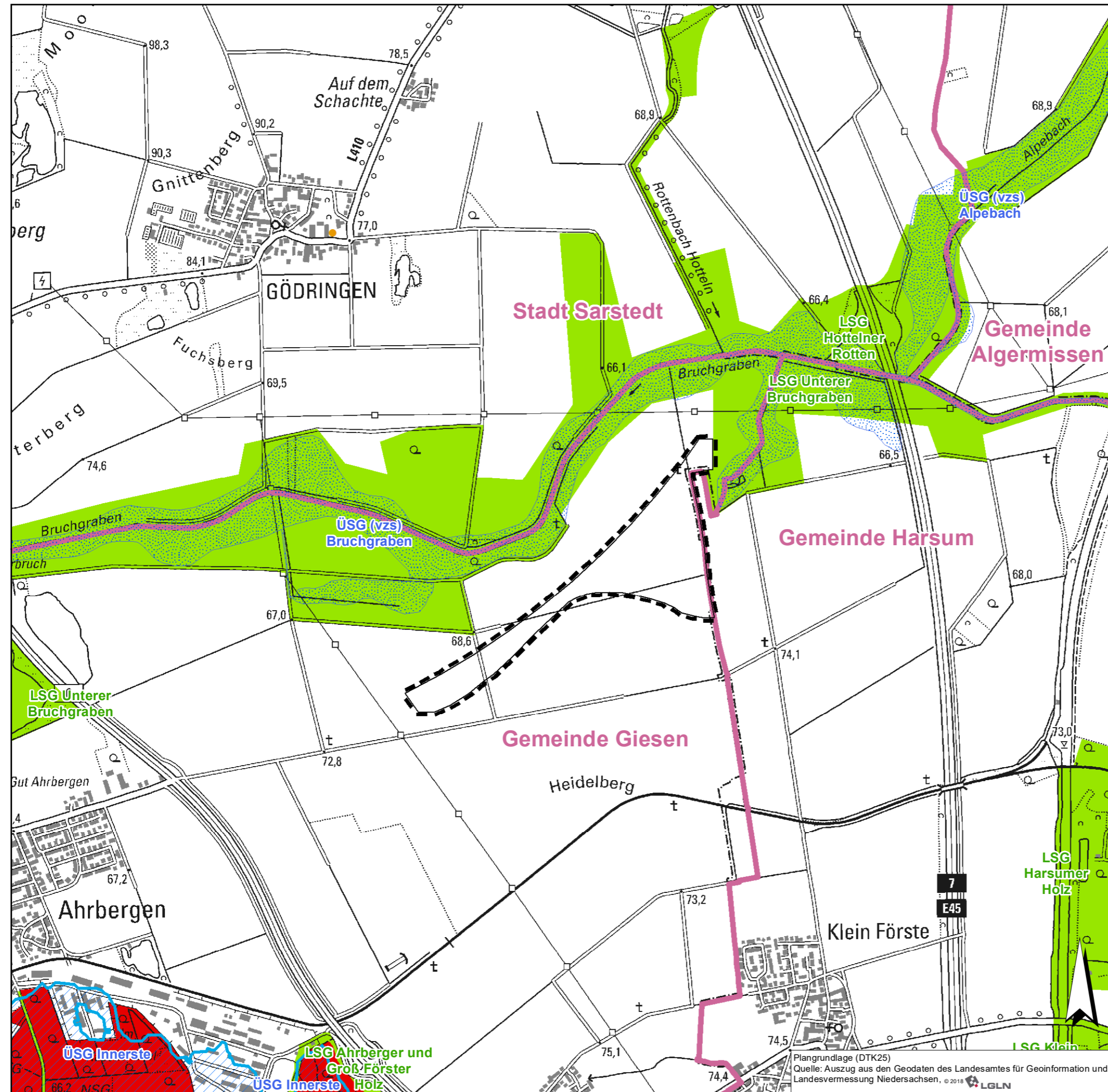
# Anhang

zur Vorentwurfsfassung der Begründung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans  
der Gemeinde Giesen

Anhang 1 Schutzgebietsplan, Maßstab 1: 15.000







**Schutzgebiete nach Naturschutzrecht**

- Naturschutzgebiet (NSG) Ahrberger Holz / Groß Förster Holz
- Landschaftsschutzgebiet (LSG)
- Naturdenkmal

**Schutzgebiete nach Wasserrecht**

- Überschwemmungsgebiet (Verordnungsfläche)
- Überschwemmungsgebiet (vorläufig zu sichernd)

**Sonstige Darstellungen**

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 7. Flächennutzungsplanänderung
- Gemeindegrenze

Projekt: <b>7. Änderung des Flächennutzungsplans</b>		Datum: 28.01.2026
Plan: <b>Schutzgebiete</b>		Maßstab: 1:15.000
Auftraggeber: <b>Gemeinde Giesen</b>		Nr.: <b>1</b>
<b>Gemeinde Giesen</b> Rathausstraße 27 31180 Giesen		Bearbeiter: <b>LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckwald</b> Landschaftsarchitekt BDLA Stadtplaner SRL Gut Helpensen Nr. 5, 31787 Hameln Telefon: 05151 / 67464, www.luckwald.de

Plangrundlage (DTK25)  
 Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2018 LGLN